

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG)

— Drucksache 8/2467 —

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Dritter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG

— Drucksache 8/2269 —

A. Problem

1. Eine seit längerem im Deutschen Bundestag, innerhalb der Bundesregierung, in den zuständigen Gremien und in der Öffentlichkeit geführte Diskussion hat zu einer Überprüfung der Grundstrukturen des geltenden Förderungsrechts geführt. Die Bundesregierung hat einen Entwurf einer Novelle vorgelegt, in dem die bisher entwickelte Struktur der Ausbildungsförderung im Grundsatz bestätigt wird.
2. Gemäß § 35 BAföG hatte die Bundesregierung im Herbst 1978 die Bedarfsätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG im Hinblick auf die seit der letzten Anpassung im Jahre 1977 eingetretene Entwicklung zu überprüfen. Über das Ergebnis hat sie

den Deutschen Bundestag durch den Dritten Bericht nach § 35 BAföG unterrichtet. Im vorliegenden Gesetzentwurf schlägt sie die danach notwendigen Gesetzesänderungen vor.

3. Beim Vollzug des Gesetzes aufgetretene Schwierigkeiten sollen durch zweckmäßige Korrekturen behoben werden.

B. Lösung

In der vom Ausschuß einstimmig beschlossenen Fassung sieht der Gesetzentwurf vor:

1. An dem das Gesetz bestimmenden Modell einer sozial modifizierten Staatsfinanzierung wird — wie von der Bundesregierung vorgeschlagen — festgehalten. Es werden nur wenige strukturelle Veränderungen vorgesehen, darunter
 - 1.1 entsprechend den Vorschlägen des Regierungsentwurfs:
 - Betonung des jugendpolitischen Charakters des Gesetzes durch Senkung der Altersgrenze für den Beginn einer Förderung von 35 auf 30 Jahre,
 - Verbesserungen der elternunabhängigen Förderung (auch im Blick auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Unterhaltsanspruch nach § 1610 BGB),
 - Verlängerung der Frist für einen die weitere Förderung nicht beeinträchtigenden Wechsel des Studienfachs von zwei auf vier Semester,
 - Ausdehnung der Möglichkeit, bei begründeten Zweifeln an der Eignung eines Studenten eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einzuholen, auf die gesamte Studienzeit,
 - Einstieg in die Verstetigung der Förderungsleistungen,
 - Verbesserung der Bedingungen für den Teilerlaß und die Rückzahlung von Darlehen,
 - Verbesserung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1979: Der Grundfreibetrag für das Elternpaar wird um 8 v. H., der für alleinstehende Elternteile um 9,2 v. H. und der Freibetrag für Kinder/Ehegatten in der Ausbildung um 14,3 v. H. erhöht. Die Bedarfssätze für zu Hause untergebrachte Schüler werden um 10,6 v. H. und für Studenten um rd. 7 v. H. angehoben.
 - 1.2 auf Anregung des Bundesrates:

Verbesserung des Grundumfangs des Anspruchs auf Ausbildungsförderung.
2. Mit einer Reihe kleinerer Korrekturen, durch die beim Vollzug des Gesetzes aufgetretene Schwierigkeiten behoben werden sollen, werden Vorschläge des Regierungsentwurfs, des Bundesrates und der Fraktionen im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft aufgegriffen.

C. Alternativen

Die CDU/CSU stimmt der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des Gesetzes mit Rücksicht auf die in ihr enthaltenen Leistungsverbesserungen im Interesse der Betroffenen zu. Sie hält aber darüber hinaus die folgenden Leistungsverbesserungen und strukturellen Änderungen für erforderlich:

1. Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern des Auszubildenden einschließlich des Freibetrags für den Auszubildenden sollen auf insgesamt 1 380 DM erhöht werden (statt der 1 300 DM im Regierungsentwurf und im Beschluß der Ausschlußmehrheit).
2. Das Problem der „Verstetigung“ soll durch jährliche Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung der Freibeträge gelöst werden.
3. Von den Empfängern von Ausbildungsförderung soll am Ende des sechsten Fachsemesters ein zweiter Studiennachweis verlangt werden, es sei denn, daß sie sich zum Examen melden.
4. Ausbildungsförderungsmittel sollen von den Empfängern zurückgefordert werden, wenn sie nachweislich Lehrveranstaltungen boykottiert, zum Boykott aufgerufen oder Ausbildungswillige am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert haben.
5. Ein Teilerlaß des Darlehens soll nicht nur — wie im Gesetz vorgesehen — bei vorzeitigem Studienabschluß (2 000 DM für jedes Semester), sondern auch bei rechtzeitigem Abschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer (1 000 DM) erfolgen.
6. Die vor Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes vorgesehene Möglichkeit, daß ein Auszubildender die Überleitung und gerichtliche Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern auf das Amt für Ausbildungsförderung durch Aufnahme eines verzinslichen Darlehens abwendet, soll wieder eröffnet werden.
7. Das Darlehen soll um monatlich 80 DM bei denjenigen Geförderten verringert werden, die sich der Pflege und Erziehung eines Kindes widmen.
8. Ausbildungszeiten, die im Ausland verbracht werden, sollen ohne Berücksichtigung ihrer fachlichen Anrechenbarkeit auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet werden, wenn in dieser Zeit keine Förderungsmittel in Anspruch genommen werden.
9. Die bisher geltende Altersgrenze von 35 Jahren für den Beginn einer Förderung soll nicht auf 30 Jahre gesenkt werden.
10. Der Freibetrag von Waisengeld und Waisenrente eines Auszubildenden soll auch für Studenten und auswärts wohnende Schüler auf den für zu Hause wohnende Schüler bereits geltenden Betrag von 180 DM erhöht werden.

11. Die im Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Bestimmung, daß bei einem Wechsel der Fachrichtung „aus wichtigem Grund“, der nach dem Ende des zweiten (jetzt: vierten) Studiensemesters vollzogen wird, die Förderung für die restliche Studienzeit nur noch als Darlehen gewährt wird, soll wiederaufgehoben werden.

D. Kosten

Der durch die vorgeschlagene Anhebung der Bedarfssätze, Freibeträge und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG verursachte zusätzliche Finanzaufwand ist wie folgt berechnet (in Millionen DM):

	1979 (ab 1. August/ 1. Oktober)	1980	1981	1982
Kosten	150	520	700	745
davon Bund	100	340	450	485

Die vom Bund aufzubringenden Mittel sind im Haushaltsplan 1979 und für die Jahre 1980 bis 1982 in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/2467 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. die Bundesregierung aufzufordern, die vom Ausschuß für erforderlich gehaltene regionale Verstärkung der Stipendienförderung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst in den USA und in Kanada mit 100 Stipendien im Haushalt 1980 vorzusehen;
3. die Bundesregierung aufzufordern, das Gutachten des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragtem für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Entwicklung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Darlehen möglichst rasch mit den Ländern auf die Folgerungen hin zu prüfen, die sich daraus für die bundesgesetzliche Regelung der individuellen Ausbildungsförderung ergeben, hierüber den gesetzgebenden Körperschaften zu berichten und ggf. entsprechende Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorzuschlagen;
4. die Bundesregierung aufzufordern, den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 1. April 1980 einen Zwischenbericht darüber vorzulegen, ob nach der tatsächlichen Entwicklung des 10. Bildungsjahres und den Erfahrungen beim Vollzug des 5. BAföGÄndG eine Aufhebung der jetzigen Befristung des 5. BAföG-ÄndG empfohlen werden kann;
5. den Dritten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG — Drucksache 8/2269 — zur Kenntnis zu nehmen;
6. die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Mai 1979

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Meinecke (Hamburg)	Daweke	Vogelsang
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I. S. 1794), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen,“ durch die Wörter „Abendgymnasien und Kollegs,“ ersetzt;

b) in Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluß oder Abbruch fortlaufend verbracht wird.“;

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

1. einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes hat oder
2. Leistungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz oder von den Begabtenförderungswerken erhält.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausbildungsförderung wird nur für die Teilnahme an Lehrgängen geleistet, die nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen sind oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden.“;

b) in Absatz 3 Nr. 1 wird das Zahlwort „neun“ durch das Zahlwort „sechs“ und das nachfolgende Zahlwort „sechs“ durch die Zahl „12“ ersetzt;

c) in Absatz 3 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:**„§ 5 a****Unberücksichtigte Ausbildungszeiten**

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dort“ die Wörter „oder von dort aus in einem Nachbarstaat“ eingefügt;

b) in Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, die §§ 36 bis 38 sind nicht“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluß geleistet.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet,

1. wenn sie die vorhergehende Ausbildung in derselben Richtung fachlich weiterführt,
2. wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abge-

schlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat oder

4. wenn die vorhergehende Ausbildung an einer Berufsfachschule oder Fachschule abgeschlossen worden ist."

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „weitere“ die Wörter „in sich selbständige“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a wird das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Kindern“ ersetzt;

b) in Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b werden vor den Wörtern „ein Verbleiberecht“ die Wörter „als Kinder“ eingefügt;

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts im wesentlichen ständig sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.“

7. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „die dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ durch die Wörter „die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt,
2. die Art der Ausbildung die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt,
3. der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen oder
4. der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;

b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt. Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Unterhalt zu leisten.“;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war,
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war oder
5. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbs-

tätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.“;

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können. Soweit dabei der Bedarf anderer Auszubildender nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 dieses Gesetzes oder nach den entsprechenden zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Vorschriften überschritten würde, werden die übersteigenden Einkommensanteile zu gleichen Teilen auf den noch ungedeckten Bedarf des Antragstellers und anderer Auszubildender angerechnet. Diese Aufteilung ist gegebenenfalls mehrfach durchzuführen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „235“ durch die Zahl „260“ und die Zahl „440“ durch die Zahl „465“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „440“ durch die Zahl „465“ und die Zahl „530“ durch die Zahl „560“ ersetzt;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der einen eigenen Haushalt führt und

- 1. verheiratet ist oder war,
- 2. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
- 3. die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „425“ und die Zahl „430“ durch die Zahl „460“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „160“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 a wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt;
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich für die Fahrkosten um monatlich 35 DM,

wenn der Auszubildende

- 1. bei seinen Eltern oder seinem Ehegatten oder mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt wohnt und sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte oder Praktikumsstelle befindet oder
 - 2. am Ort der Ausbildungsstätte wohnt und die Praktikumsstelle sich außerhalb dieses Ortes befindet.“
12. In § 14 a Satz 1 werden zwischen den Wörtern „daß Ausbildungsförderung“ die Wörter „bei einer Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
13. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Zahlwort „sechs“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
14. § 15 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 gilt“ durch die Wörter „gilt im Sinne dieses Gesetzes als“ ersetzt;
 - b) in Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend; für den Abschluß einer Hochschulausbildung ist stets der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.“
15. In § 17 Abs. 3 Nr. 3 wird das Zahlwort „zweiten“ durch das Zahlwort „vierten“ ersetzt.
16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer den Zahlungstermin um mehr als 30 Tage überschritten hat. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen und die Zinsen in der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit 80 Deutsche Mark, innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

(4) Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(5) Die Zinsen nach Absatz 2 sind sofort fällig.

(6) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. Beginn und Ende der Verzinsung,
2. die Verwaltung und Einziehung der Darlehen — einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche — sowie ihre Rückleitung an Bund und Länder und über
3. die pauschale Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren."

17. Nach § 18 wird ein neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Einkommensabhängige Rückzahlung

(1) Zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer nur soweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von 830 DM übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 390 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 300 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 390 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 geltend und glaubhaft zu machen. § 47 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Sind nach § 18 Abs. 4 Rückzahlungsraten für drei Monate zu leisten, so besteht abweichend von Absatz 1 die Verpflichtung zur Rückzahlung nur, soweit das gesamte in den drei Monaten erzielte Einkommen die dreifache Höhe des Monatsbetrages nach Absatz 1 übersteigt.

(3) Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu zehn Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Rückzahlung nicht verpflichtet ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18 b Abs. 2 erlassen worden ist."

18. Der bisherige § 18 a wird § 18 b und wie folgt gefaßt:

„§ 18 b

Teilerlaß des Darlehens

(1) Beendet der Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgeesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig, so gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als erlassen.

(2) Für jeden Monat, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht übersteigt und in dem er wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder der Betreuung eines behinderten Kindes nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, ist auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrate zu erlassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt."

19. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung (§ 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Satz 1 gilt nicht, soweit der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich übergeleitet oder vom Auszubildenden zu demselben Zweck an einen Träger der Sozialhilfe abgetreten und dies dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt war."

20. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „nach der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung“ gestrichen.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Land- und Forstwirte, deren Gewinne nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden, eine davon abweichende, nach Pauschsätzen vorzunehmende Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bestimmen, um sicherzustellen, daß auch insoweit Einkünfte in wirklich-

- keitsnahe Weise auf den Bedarf angerechnet werden.“;
- b) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „7 400“ durch die Zahl „8 300“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „4 600“ durch die Zahl „4 900“ ersetzt;
- d) in Absatz 2 Nr. 3 werden die Zahl „12 700“ durch die Zahl „14 300“ ersetzt und nach dem Wort „befreite“ die Wörter „oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie“ eingefügt;
- e) in Absatz 2 Nr. 4 wird die Zahl „4 600“ durch die Zahl „4 900“ ersetzt.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „280“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „570“ durch die Zahl „600“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Wörtern „öffentliche Mittel erhalten,“ die Wörter „sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten“ eingefügt.
23. In § 24 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
- „(3) Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.
- (4) Auf den Bedarf für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des im Berechnungszeitraum erzielten Jahreseinkommens anzurechnen. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 3 der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Bewilligungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird; als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.“
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „1 130“ durch die Zahl „1 220“ und die Zahl „760“ jeweils durch die Zahl „830“ ersetzt;
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich
1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, um 80 DM,
 2. für andere Kinder des Einkommensbeziehers und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
- a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 300 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 390 DM.“;
- c) in Absatz 6 werden die Wörter „§§ 33, 33 a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
25. § 25 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 bis 3 erhöhen sich um 100 vom Hundert, wenn der Auszubildende
1. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat,
 2. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltungspflicht noch nicht erfüllt haben.“
26. In § 26 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „ihr Vermögen soweit vermindert ist, daß“ gestrichen.
27. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen.“
28. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen;
- b) in Absatz 4 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „oder 2“ eingefügt.
29. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem

- a) die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
- b) sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht."
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Der Anspruch ist von der Fälligkeit, frühestens jedoch vom Beginn des auf die Bekanntgabe der Überleitungsanzeige folgenden Monats an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.“
30. In § 38 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
- „Überleitung von anderen Ansprüchen“.
31. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 3 Abs.“ die Wörter „2 und“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine einheitliche maschinelle Berechnung, Rückrechnung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Gesetz in Form einer algorithmischen Darstellung materiell-rechtlicher Regelungen (Programmablaufplan) regeln.“
32. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Förderungsausschüsse sind bei Hochschulen einzurichten. Bei einer Hochschule können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.“
33. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Förderungsausschüsse wirken“ die Wörter „auf Anforderung“ eingefügt und die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Erteilung eines ablehnenden Bescheids ist in den Fällen des Absatzes 1 nur zulässig, wenn eine Stellungnahme des Förderungsausschusses eingeholt worden ist.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden und dem Förderungsausschuß schriftlich mitzuteilen ist.“
34. In § 45 Abs. 4 wird nach den Wörtern „sowie § 6 ist“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
35. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:
- „§ 45 a
- Wechsel in der Zuständigkeit
- (1) Wird ein anderes Amt für Ausbildungsförderung zuständig, so tritt dieses Amt für sämtliche Verwaltungshandlungen einschließlich des Vorverfahrens an die Stelle des bisher zuständigen Amtes.
- (2) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muß das bisher zuständige Amt die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von dem nunmehr zuständigen Amt fortgesetzt werden.
- (3) Sobald ein Amt zuständig ist, das in einem anderen Land liegt, gehen die Ansprüche nach § 20 auf dieses Land über.“
36. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.“;
- b) in Absatz 5 Nr. 4 wird das Wort „Altershöchstgrenze“ durch das Wort „Altersgrenze“ ersetzt.
37. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Eignungsbescheinigung“ durch die Wörter „Eine Eignungsbescheinigung“ ersetzt;
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag hat der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung auszustellen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.“

38. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen des Satzes 1 ist § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“;
- b) in Absatz 3 werden die Wörter „während der ersten vier Fachsemester an“ durch die Wörter „während des Besuchs“ ersetzt;
- c) in Absatz 4 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt;
- d) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

39. In § 49 Abs. 1 Nr. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 5 Abs. 3 Nr. 1)“.

40. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über

1. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
2. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 oder
3. eine Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3

entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für den ganzen Ausbildungsabschnitt.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe und Zusammensetzung des Bedarfs,
2. die Höhe des Einkommens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sowie des Vermögens des Auszubildenden,
3. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
4. die Höhe der gewährten Freibeträge und des nach § 11 Abs. 4 auf den Bedarf anderer Auszubildender angerechneten Einkommens des Ehegatten und der Eltern,
5. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach oder

nach § 26 Abs. 2 Satz 1 abgelehnt wird. Auf Verlangen eines Elternteils oder des Ehegatten, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über das Einkommen dieser Personen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit der Auszubildende im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Anspruchs auf Leistungen nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat. Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.“

41. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „480“ durch die Zahl „520“ ersetzt.

42. § 53 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 22 Abs. 1 und des § 24 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.“

43. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Förderungsnummer“ und „Studienfach“ gestrichen, das Wort „Geburtsdatum“ durch das Wort „Geburtsjahr“ und die Wörter „voraussichtliche Dauer der Gesamtausbildung“ durch die Wörter „Ende der Förderungshöchstdauer“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „und, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 32 Abs. 4“ gestrichen;

c) in Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „und, wenn Vermögen angerechnet wird, des Vermögens nach § 27, des Härtefreibetrages nach § 32 Abs. 4 und des Freibetrages zur Alterssicherung nach § 33“ gestrichen;

d) in Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Wörtern „Vermögen des Auszubildenden“ der Beistrich gestrichen und die Wörter „sowie vom Einkommen“ eingefügt.

44. In § 56 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Das Land führt 65 vom Hundert der auf Grund der §§ 20, 37, 38 und 47 a eingezogenen Beträge an den Bund ab.

(4) Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab und erstatten keine Ausgaben."

45. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;
2. entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundesverwaltungsamt."

46. Die §§ 59 und 60 werden gestrichen.

47. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in § 59 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes" durch die Wörter „Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 666)," ersetzt;
- b) in Absatz 2 werden die Wörter „in § 59 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten" gestrichen und nach dem Wort „Bewilligungsbedingungen" die Wörter „für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970" eingefügt;
- c) in Absatz 3 werden die Wörter „§ 59 Abs. 2 Nr. 2" durch die Wörter „Absatz 2" ersetzt.

48. In § 64 Abs. 1 werden die Wörter „59 Abs. 2 Nr. 2" durch die Wörter „63 Abs. 2" ersetzt.

49. In § 65 Abs. 1 werden der Beistrich am Ende der Nummer 5 durch das Wort „sowie" ersetzt und die Wörter „sowie die Aufgabe der Hochbegabtenförderungswerke, nach ihren Kriterien besonders begabte Auszubildende zu fördern" gestrichen.

50. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

Übergangsvorschrift

Für Auszubildende, die vor dem 1. Januar 1980 das 28. Lebensjahr vollenden, verbleibt es in § 10 Abs. 3 bei der Vollendung des 35. Lebensjahres als maßgeblicher Altersgrenze."

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Änderungsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 1 wird die Zahl „830" durch die Zahl „870", die Zahl „390" jeweils durch die Zahl „400" und die Zahl „300" durch die Zahl „310" ersetzt.
2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „8 300" durch die Zahl „8 800" ersetzt;
 - b) in Nummer 2 wird die Zahl „4 900" durch die Zahl „5 200" ersetzt;
 - c) in Nummer 3 wird die Zahl „14 300" durch die Zahl „15 000" ersetzt;
 - d) in Nummer 4 wird die Zahl „4 900" durch die Zahl „5 200" ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „120" durch die Zahl „125", die Zahl „180" durch die Zahl „185", die Zahl „240" durch die Zahl „250", die Zahl „400" durch die Zahl „420", die Zahl „300" durch die Zahl „310" und die Zahl „600" durch die Zahl „620" ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „1 220" durch die Zahl „1 270" und die Zahl „830" jeweils durch die Zahl „870" ersetzt;
 - b) in Absatz 2 wird die Zahl „180" durch die Zahl „185" ersetzt;

- c) in Absatz 3 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „310“, die Zahl „390“ durch die Zahl „400“ und die Zahl „180“ durch die Zahl „185“ ersetzt.

Artikel 3

(1) § 6 Abs. 1 und 2 der Förderungshöchstdauerverordnung (FörderungshöchstdauerV) vom 9. November 1972 (BGBl. I S. 2076), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung zur FörderungshöchstdauerV vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1309), tritt außer Kraft.

(2) § 18 a in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) wird mit Wirkung vom 1. August 1974 wie folgt gefaßt:

„§ 18 a

Teilerlaß des Darlehens

Beendet der Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig so gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als erlassen.“

(3) Fernunterrichtslehrgänge, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes keiner Zulassung bedürfen, gelten für die Durchführung dieses Gesetzes als nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen.

Artikel 4

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der nach Verkündung dieses Ge-

setzes geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a und b, Nr. 11, Nr. 21 Buchstaben b bis e, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 24 Buchstaben a und b sowie Nummern 26 und 41 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1979 beginnen. Vom 1. Oktober 1979 an gelten die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ohne die einschränkende Maßgabe dieses Satzes.

(3) Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(6) Artikel 2 Nr. 2 bis 4 tritt am 1. Juli 1980 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1980 beginnen. Vom 1. Oktober 1980 an gelten die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ohne die einschränkende Maßgabe dieses Satzes.

Bericht der Abgeordneten Daweke und Vogelsang

1. Gesetzentwurf und Bericht der Bundesregierung

In ihrem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (6. BAföGÄndG) — Drucksache 8/2467 — legt die Bundesregierung zum einen das Ergebnis einer grundsätzlichen Überprüfung der Strukturen des geltenden Förderungsrechts vor. Damit kommt die Bundesregierung einerseits einem bei der Beratung der 4. BAföG-Novelle beschlossenen Auftrag des Deutschen Bundestages nach, der sie verpflichtete, „die im Bericht nach § 35 BAföG — Drucksache 8/28 — ausgeklammerten Strukturprobleme der Ausbildungsförderung unverzüglich in Angriff zu nehmen und im Herbst 1977 Vorschläge zur Lösung der bestehenden Strukturprobleme vorzulegen“ (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft — Drucksache 8/228). Andererseits berücksichtigt der Gesetzentwurf die Ergebnisse einer umfassenden Untersuchung einer Arbeitsgruppe „Hochschulfinanzierung (Ausbildungsförderung)“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Die Bundesregierung sieht die Strukturen des geltenden Förderungsrechts durch die Ergebnisse der grundsätzlichen Überprüfung bestätigt. Sie hält in ihrem Entwurf also an dem das Gesetz bestimmenden Modell einer sozial modifizierten Staatsfinanzierung fest und schlägt nur wenige strukturelle Änderungen vor.

Zum zweiten schlägt sie die Leistungsverbesserungen vor, die sie nach der Überprüfung der Bedarfsätze, Freibeträge und Pauschalen für die soziale Sicherung gemäß § 35 BAföG für erforderlich hält; für diesen Teil des Gesetzentwurfes bildet der Dritte Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG — Drucksache 8/2269 — die Grundlage.

Die wesentlichsten Vorschläge des Regierungsentwurfes sind:

- Verbesserung der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1979: Der Grundfreibetrag für das Ehepaar wird um 8 v. H., der für alleinstehende Elternteile um 9,2 v. H. und der Freibetrag für Kinder/Ehegatten in der Ausbildung um 14,3 v. H. erhöht. Die Bedarfssätze für zu Hause untergebrachte Schüler werden um 10,6 v. H. und für Studenten um rd. 7 v. H. angehoben;
- erneute Erhöhung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern und Ehegatten im Herbst 1980 („Verstetigung“);
- Betonung des jugendpolitischen Charakters des Gesetzes durch Senkung der Altersgrenze für den Beginn einer Förderung von 35 auf 30 Jahre;

- Verbesserungen der elternunabhängigen Förderung (auch im Blick auf die Entwicklung der Rechtsprechung betr. Unterhaltsanspruch nach § 1610 Abs. 2 BGB);
- Verlängerung der Frist für einen die weitere Förderung nicht beeinträchtigenden Wechsel des Studienfachs von zwei auf vier Semester;
- Ausdehnung der Möglichkeit, bei begründeten Zweifeln an der Eignung eines Studenten eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einzuholen, auf die gesamte Studienzeit.

Daneben schlägt der Regierungsentwurf eine Reihe kleinerer Korrekturen vor, durch die beim Gesetzesvollzug aufgetretene Schwierigkeiten behoben werden sollen.

2. Gang der Beratungen

Der Dritte Bericht nach § 35 BAföG — Drucksache 8/2269 — wurde dem Deutschen Bundestag am 9. November 1978 vorgelegt und in der 121. Sitzung am 1. Dezember 1978 gemäß § 76 Abs. 2 GO an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Entwurf einer 6. Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurde dem Bundesrat am 9. November 1978 vorgelegt und dem Bundestag mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung am 5. Januar 1979 zugeleitet. In der 135. Sitzung des Bundestages am 8. Februar 1979 wurde er in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung — an letzteren auch gemäß § 96 GO — überwiesen.

Bereits am 3. Oktober 1977 hatte der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft eine nichtöffentliche Sachverständigenanhörung zum Thema „Ausbildungsförderung und Hochschulfinanzierung“ durchgeführt. Der Anhörung lag u. a. der Abschlußbericht der Arbeitsgruppe „Hochschulfinanzierung (Ausbildungsförderung)“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung vom Mai 1977 zugrunde. Die Fraktion der CDU/CSU, die wegen der von ihr abgelehnten Beteiligung der Vereinigten Deutschen Studentenschaften an der nichtöffentlichen Anhörung nicht teilgenommen hatte, führte am 23. November 1977 eine eigene Anhörung durch. Im Mittelpunkt beider Anhörungen standen die grundsätzlichen Strukturfragen der Ausbildungsförderung.

Den Gesetzentwurf und den Bericht der Bundesregierung beriet der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 14. Februar, 7., 14. und 30. März, 25. April, 9. und 16. Mai 1979. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit beschloß seine Stellungnahme am 16. März, der Rechtsausschuß am 9. Mai 1979. Der Finanzausschuß gab am 15. März 1979 eine gutachtliche Stellungnahme ab. Der Haushaltsausschuß beriet den Gesetzentwurf und den Dritten Bericht nach § 35 BAföG am 16. Mai 1979; er nahm den Bericht zur Kenntnis und verzichtete wegen der kurzfristigen Terminierung des weiteren Beratungsganges auf sein Mitberatungsrecht am Gesetzentwurf.

Zu Beginn der Beratungen im federführenden Ausschuß legte die CDU/CSU die folgenden Änderungsanträge vor:

1. Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern des Auszubildenden einschließlich des Freibetrags für den Auszubildenden sollen auf insgesamt 1 380 DM erhöht werden (statt der 1 300 DM im Entwurf der Bundesregierung).
2. Das Problem der „Verstetigung“ soll durch jährliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Freibeträge gelöst werden.
3. Von den Empfängern der Ausbildungsförderung soll am Ende des sechsten Fachsemesters ein zweiter Leistungsnachweis (Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums) verlangt werden, es sei denn, daß sie sich zum Examen melden.
4. Ausbildungsförderungsmittel sollen von den Empfängern zurückgefordert werden, wenn sie nachweislich Lehrveranstaltungen boykottiert, zum Boykott aufgerufen oder Ausbildungswillige am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert haben.
5. Ein Teilerlaß des Darlehens soll nicht nur — wie im Gesetz vorgeschrieben — bei vorzeitigem Studienabschluß (2 000 DM für jedes Semester), sondern auch bei rechtzeitigem Abschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer (1 000 DM) erfolgen.
6. Die vor Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes vorgesehene Möglichkeit, daß ein Auszubildender die Überleitung und gerichtliche Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern auf das Amt für Ausbildungsförderung durch Aufnahme eines verzinslichen Darlehens in Höhe des überzuleitenden Betrages abwendet, soll wieder eröffnet werden.
7. Das Darlehen soll um monatlich 80 DM bei denjenigen Geförderten verringert werden, die sich der Pflege und Erziehung eines Kindes widmen.
8. Zeiten einer Ausbildung, die ein Auszubildender im Ausland verbringt, sollen ohne Berücksichtigung ihrer fachlichen Anrechenbarkeit auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet werden, wenn in dieser Zeit keine BAföG-Mittel in Anspruch genommen werden.
9. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Senkung der bisher geltenden Altersgrenze für den

Beginn einer Förderung von 35 auf 30 Jahre soll gestrichen werden.

10. Der Freibetrag von Waisengeld und Waisenrente eines Auszubildenden soll auch für Studenten und auswärts wohnende Schüler auf den für zu Hause wohnende Schüler geltenden Betrag von 180 DM erhöht werden.
11. Die durch das Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Bestimmung, daß bei einem Fachrichtungswechsel, der nach dem Ende des zweiten Studiensemesters vollzogen wird, die Förderung für die restliche Studienzeit nur noch in Form eines Darlehens gewährt wird, soll aufgehoben werden.

Diese Anträge bildeten die Schwerpunkte der folgenden Beratungen. In deren Verlauf legten SPD und FDP die folgenden zusätzlichen bzw. modifizierenden Anträge vor:

1. Bei Auslandsstudienaufenthalten soll generell eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer — bis höchstens zu einem Jahr — eintreten.
2. Der im Gesetz vorgesehene Teilerlaß des Darlehens soll nicht dadurch unerreichbar werden, daß der vorausgesetzte Zeitraum bis zur Beendigung des Studiums ohne Verschulden des Auszubildenden — zum Beispiel durch die Festsetzung eines Prüfungstermins — überschritten wird.
3. Der Ablauf der Frist für die Rückzahlung von Darlehen soll in den Monaten gehemmt werden, in denen der Darlehensnehmer wegen eines zu niedrigen Einkommens von der Rückzahlung freigestellt ist.
4. Die Erteilung eines ablehnenden Förderungsbescheides soll in bestimmten Fällen nur unter Beteiligung des Förderungsausschusses möglich sein.
5. Im Förderungsbescheid entfallen auf Verlangen der Eltern oder des Ehegatten die Angaben über deren Einkommen, wenn der Auszubildende nicht ein besonderes Interesse an der Kenntnis dieser Daten geltend machen kann.

In Abschnitt 3 des Berichts werden die Schwerpunkte der Beratungen in den Ausschüssen dargestellt. Darüber hinaus behandelte der Ausschuß eine Reihe von Einzelfragen; diese Beratungen und die zugehörigen Anträge der Fraktionen sind in Abschnitt 4 des Berichts zusammengefaßt.

3. Schwerpunkte der Ausschußberatungen

3.1 Erstausbildung, weitere Ausbildung

Mit der vom Bundesrat empfohlenen und vom Ausschuß einstimmig beschlossenen Neufassung des § 7 Abs. 1 wird der Grundumfang des Anspruchs auf Ausbildungsförderung erheblich erweitert. Während bisher auf den berufsqualifizierenden Abschluß einer Erstausbildung abgestellt wurde, der je

nach Art des gewählten Ausbildungsgangs nach in der Regel zwischen zwei und sechs Jahren erreicht werden konnte, wird nunmehr auf einen Mindestumfang von drei Jahren abgestellt. Danach besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 7 Abs. 1 auch dann noch fort, wenn eine erste förderungsfähige Ausbildung in kürzerer Zeit als drei Jahren berufsqualifizierend abgeschlossen worden ist. Wird im Anschluß daran eine weitere förderungsfähige Ausbildung begonnen, so wird auch sie insgesamt nach § 7 Abs. 1 gefördert, auch wenn dadurch der Zeitraum von drei Jahren überschritten wird. Darüber hinaus bleibt die Förderung einer weiteren bzw. anderen Ausbildung nach § 7 Abs. 2 und 3 möglich. Durch die Bezugnahme auf eine berufsbildende Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes wird klargestellt, daß eine frühere Ausbildung im dualen System — wie bisher — im Rahmen der Förderung nach § 7 unberücksichtigt bleibt.

Kontrovers blieb der von der Bundesregierung im Ausschuß vorgelegte Vorschlag, zusätzlich zum Vorschlag des Bundesrates eine weitere Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß auch dann zu fördern, wenn die vorhergehende Ausbildung an einer Berufsfachschule oder Fachschule abgeschlossen worden ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).

Die CDU/CSU lehnt diese Regelung ab, weil mit ihr die Möglichkeiten einer Zweitausbildung im Schulbereich unverändert weit ausgedehnt würden. Nachdem ohnehin erst nach einer dreijährigen Ausbildung ein berufsqualifizierender Abschluß angenommen werde (§ 7 Abs. 1), sei schon auf Grund dieser Bestimmung nach dem Besuch einer nur zweijährigen Berufsfachschule oder Fachschule eine weitere Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß förderungsfähig. Eine solche weitere Ausbildung könne auch wieder der Besuch einer Berufsfachschule oder Fachschule sein. Die von SPD und FDP vorgeschlagene Neuregelung bewirke nun, daß an diese Ausbildung nochmals eine — nunmehr dritte — Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß angeschlossen werden könne. Das verleite zum Verweilen im Schulbereich insbesondere beim Warten auf einen Studienplatz, ohne daß die Regelung von der Sache her gerechtfertigt und geboten sei. Ferner würden Auszubildende künftig statt eines Fachrichtungswechsels, für den sie einen wichtigen Grund darlegen müßten, eher mit staatlicher Förderung ohne Einschränkungen zwei Ausbildungen aneinanderreihen.

Die Bestimmung in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wurde mit den Stimmen der SPD und FDP beschlossen. Im übrigen wurde Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates einstimmig beschlossen.

3.2 Freibeträge vom Einkommen der Eltern

Die CDU/CSU hält die im Regierungsentwurf vorgesehene Erhöhung der nach § 25 BAföG bei der

Festsetzung des Förderungsbetrages bzw. des von den Eltern zu leistenden Anteils anzurechnenden Freibeträge vom Einkommen der Eltern auf insgesamt 1 300 DM für unzureichend und tritt für eine Erhöhung auf insgesamt 1 380 DM ein. Dadurch sollen die Bezieher mittlerer Einkommen, die heute über Gebühr belastet und nach der geltenden Regelung benachteiligt seien, besser gestellt werden. Diese besonders bildungsmotivierte Mittelschicht, die für die Ausbildung ihrer Kinder ohnehin große Anstrengungen unternehmen müsse, sei in der Vergangenheit infolge der unzureichenden Erhöhung der Freibeträge weitgehend aus der Ausbildungsförderung herausgefallen, so weit sie überhaupt noch in die Ausbildungsförderung habe einbezogen werden können. Mit der Erhöhung der Freibeträge solle die Familienfreundlichkeit der Ausbildungsförderung wesentlich verbessert werden. Die CDU/CSU sieht in dieser Frage den zentralen Punkt ihrer Forderungen.

Die Bundesregierung wies in ihrer Stellungnahme im Ausschuß darauf hin, daß der Bundesrat den Vorschlägen der Bundesregierung voll zugestimmt habe. Der Vorschlag der Bundesregierung gehe dahin, den Freibetrag für das Elternpaar um 8,3 v. H. zu erhöhen, während die Lebenshaltungskosten im Bezugszeitraum um etwa 5,1 bis 5,2 v. H. gestiegen seien. Außerdem beabsichtige die Bundesregierung eine weitere Anhebung dieses zentralen Wertes um 3 v. H. zum Herbst 1980. Erhöhe man diese Leistungen noch einmal um 80 DM monatlich, so entstünden dadurch für Bund und Länder Mehrkosten von ca. 200 Millionen DM. Dieser Betrag könne an anderer Stelle nicht eingespart werden. Zu verweisen sei hier auf die scharfe und prinzipielle Kontroverse zwischen Kultur- und Finanzpolitikern im Bundesrat zur Frage der Verstetigung (Artikel 2 des Gesetzentwurfs). Das Plenum des Bundesrates sei dem Vorschlag des Kulturausschusses und damit dem der Bundesregierung gefolgt; es sei aber zu bezweifeln, daß die von der CDU/CSU vorgeschlagene weitergehende Regelung vom Bundesrat akzeptiert werde.

Die CDU/CSU hält demgegenüber die von ihr vorgeschlagene Erhöhung der Elternfreibeträge für finanzierbar. Sie habe bereits bei früheren Beratungen über dieses Problem prognostiziert, daß die vom Parlament bewilligten Mittel den Auszubildenden nicht voll zugute kommen würden, weil es zu wenig Anspruchsberechtigte geben werde. Dies habe sich seitdem als richtig erwiesen. Für die Bewertung des Prozentsatzes, um den der Elternfreibetrag erhöht werden müsse, sei nicht die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den zurückliegenden Jahren maßgebend, sondern die Steigerung der Einkommen. Unter diesem Gesichtspunkt ergebe sich eine höhere Steigerung als die von der Bundesregierung genannte um 5 v. H. Die von der Bundesregierung genannte Mehrbelastung von 200 Millionen DM sei nur eine theoretische, da in dem Fall, daß hier dem Antrag der CDU/CSU nicht gefolgt werde, erneut Ausgabenreste beim BAföG von ca. 200 Millionen DM entstünden. Infolgedessen könne hier eine Regelung gefunden werden, die im Rah-

men der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung liege.

Die CDU/CSU verwies auch darauf, daß die FDP sich in der öffentlichen Diskussion — u. a. auch bei der 1. Lesung im Plenum des Bundestages — bereits für eine über den Regierungsvorschlag hinausgehende Erhöhung eingesetzt habe.

Die Fraktion der SPD erklärte, angesichts der finanzpolitischen Gegebenheiten sehe sie sich außerstande, einer — von der Sache her wünschenswerten — weiteren Erhöhung der Elternfreibeträge zuzustimmen. In diesem Zusammenhang müsse auch auf den Beschluß aller Fraktionen im Plenum des Bundestages bei den Beratungen zum Haushalt 1979 verwiesen werden, durch den die Bundesregierung beauftragt worden sei, im Interesse eines Abbaues der Verschuldung des Bundes rd. 2,5 Mrd. DM einzusparen, gegebenenfalls auch unter Ausnutzung von Haushaltsüberhängen.

Die CDU/CSU erklärte, dieses Beratungsergebnis sei gegenüber den Betroffenen nicht zu vertreten. Nun bleibe die Frage offen, wie SPD und FDP in den kommenden Jahren die hier gegebene bildungspolitische, vor allem aber auch familienpolitische Problematik und zugleich das Verbleiben von Haushaltsresten gegenüber den Studierenden und ihren Eltern rechtfertigen wollten. Für die Betroffenen sehe es so aus, daß ihnen im Haushalt bereits zugesagte Mittel durch nachträgliche Gesetzesbeschlüsse verweigert würden.

Der Antrag der CDU/CSU wurde mit den Stimmen von SPD und FDP abgelehnt. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Erhöhung der Elternfreibeträge wurde daraufhin einstimmig beschlossen.

3.3 Verstetigung der Förderungsleistungen

Einen besonderen Problempunkt der Ausbildungsförderung stellt das erhebliche Schwanken der dem einzelnen Geförderten gezahlten Beträge im Verlauf der Ausbildungszeit dar. Das Gesetz sieht die Überprüfung und ggf. Anpassung von Freibeträgen und Bedarfssätzen in zweijährigem Abstand vor (§ 35 BAföG). Tatsächlich lagen die bisher vorgenommenen Anpassungen zeitlich weiter auseinander (vgl. den Dritten Bericht nach § 35 — Drucksache 8/2269). Da die der Berechnung der BAföG-Förderung zugrunde gelegten Einkommen sich jährlich ändern, haben die in § 35 BAföG vorgesehenen und naturgemäß noch stärker die bisher tatsächlich vorgenommenen Anpassungen zu größeren Schwankungen sowohl in der Zahl und Quote der Geförderten als auch in der Höhe der Förderungsbeträge geführt. Ein Auszubildender erhält bei wachsendem Familieneinkommen — auch wenn das Einkommen im Realwert unverändert bleibt — zunächst höhere, dann niedrigere, dann wieder höhere Förderungsbeträge, oder er zählt zunächst zu den Geförderten, dann zu den Nichtgeförđerten und dann wiederum zu den Geförderten. Dieses Anpassungsverfahren hat bei den Eltern vielfach zu spürbaren wirtschaftlichen Belastungen und bei ihnen sowie bei den Auszubildenden selbst dazu

geführt, daß ein mehrjähriger Ausbildungsgang ein schwer zu kalkulierendes wirtschaftliches Risiko darstellt.

Die Problematik wird im Deutschen Bundestag und von allen Zuständigen und Betroffenen seit Jahren diskutiert, im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zuletzt bei der Beratung der 4. BAföG-Novelle (vgl. den Bericht des Ausschusses in Drucksache 8/228) und bei der nichtöffentlichen Sachverständigenanhörung im Oktober 1977 (vgl. auch den allgemeinen Teil der Begründung im Regierungsentwurf der 6. Novelle).

Die Bundesregierung entschied sich im vorliegenden Entwurf unter den in Betracht gezogenen Lösungsmöglichkeiten — jährliche statt zweijährige Überprüfung und ggf. Anpassung durch eine Gesetzesnovelle; Verlängerung der Bewilligungszeiträume auf regelmäßig zwei Jahre; abschlagsweise Erhöhung in den Jahren, in denen eine exakt ermittelte Anpassung nicht stattfindet — für die letztgenannte. Nach ihrer Auffassung wird auf diese Weise eine unökonomische ständige Diskussion dieser Fragen vermieden, zugleich aber auch die Bemessung der Förderungsleistungen aktualisiert.

Die CDU/CSU legte im Ausschuß einen Antrag vor, die im Gesetz vorgesehenen Freibeträge — nicht aber die Bedarfssätze und die Pauschalen für die soziale Sicherung — nicht mehr alle zwei Jahre, sondern jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine Gesetzesnovelle neu festzusetzen (§ 35 BAföG). Nach Auffassung der CDU/CSU ist dies der richtige Weg zu einer „Verstetigung“ der Leistungen; er gewährleiste auch, daß die im Haushalt für die Ausbildungsförderung angesetzten Mittel tatsächlich ausgeschöpft würden und nicht — wie mehrfach in der Vergangenheit — verfielen. Keinesfalls komme die vorgeschlagene Regelung einer Dynamisierung der Förderung gleich.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit erklärte in seiner Stellungnahme, er halte es für dringend erforderlich, daß im Sinne der Verstetigung jährlich geprüft werde, ob die Anpassung der wirtschaftlichen Leistungsparameter des Gesetzes fortgesetzt werden solle; den Willen der Bundesregierung dazu entnehme er ihren grundsätzlichen Ausführungen zum Gesetzentwurf sowie dem Dritten Bericht nach § 35 BAföG.

SPD und FDP wiesen im federführenden Ausschuß darauf hin, daß die geltende Formulierung des § 35 es zulasse, gegebenenfalls alle Leistungsparameter jährlich anzupassen. Der Vorschlag der CDU/CSU beseitige diese Möglichkeit; damit werde der von der Bundesregierung vorgeschlagene Einstieg in die Verstetigung restriktiv festgelegt.

Die CDU/CSU bezeichnet es demgegenüber als einen Mangel des Regierungsvorschlags, daß er nur bis 1980 wirke; die Planbarkeit einer Ausbildung über diesen Termin sei damit nicht gegeben. Gerade dies aber wolle der weitergehende Antrag der CDU/CSU erreichen. Die Freibetragsregelung sei das wichtigste politische Anliegen der CDU/CSU. Sie

wisse, daß dem Ausbau der Ausbildungsförderung enge finanzielle Grenzen gesetzt seien. Deshalb beschränke sie ihre Forderung nach jährlicher Neufestsetzung auf die Freibeträge. Nur auf diese Weise sei eine „Verstetigung“ zu erreichen.

SPD und FDP betonten jedoch, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Art der „Verstetigung“ als ein Einstieg in eine jährlich zu wiederholende Erhöhung der Freibeträge zu verstehen sei.

Der Antrag der CDU/CSU wurde mit den Stimmen von SPD und FDP abgelehnt. Daraufhin wurde der Vorschlag im Regierungsentwurf (Artikel 2) einstimmig beschlossen.

3.4 Zweiter Leistungsnachweis (Studiennachweis)

§ 48 Abs. 1 des Gesetzes macht die Förderung für den Besuch von Hochschulen vom fünften Fachsemester an von der Vorlage eines Zeugnisses über eine bestandene Zwischenprüfung oder einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen abhängig. Die CDU/CSU legte im Ausschuß einen Antrag vor, nach dem ein zweiter Leistungsnachweis dieser Art nach dem Ende des sechsten Semesters verlangt werden sollte. Als Ziel ihres Antrages bezeichnete die CDU/CSU es, die Ausbildungsförderung stärker von der individuellen Leistung und vom tatsächlichen Studieneinsatz abhängig zu machen, aber auch, den Mißbrauch der Ausbildungsförderung durch lediglich formal eingeschriebene Studenten zu verhindern, die tatsächlich nur die sozialen Vorteile des Studenten-Status wahrnehmen, ohne wirklich zu studieren. Indem die Leistungsüberprüfung eindeutiger werde, ergebe sich auf mittlere Sicht auch die Möglichkeit, den konzentriert Studierenden zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Die CDU/CSU verwies ausdrücklich darauf, daß in einem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft zur 6. BAföG-Novelle ein solcher zweiter Leistungsnachweis (Eignungsnachweis) vorgesehen gewesen sei.

Die Bundesregierung gab im Ausschuß dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Die Zahl der sogenannten Schein-Studenten, die sich an einer Hochschule lediglich deshalb einschreiben, um die mit dem Studenten-Status verbundenen sozialen Vorteile weiter in Anspruch zu nehmen (Krankenversicherung, Mensa-Essen, verbilligte Eintrittspreise, Transportmittel, Studentenwohnheim, Kindergeld, steuerliche Freibeträge usw.), läßt sich nicht zuverlässig bestimmen. Im Sommer 1978 sind in der öffentlichen Diskussion Mutmaßungen angestellt worden, daß ca. 10 v. H. der Studenten in diese Kategorie eingeordnet werden können. Über die Größenordnung des Problems gibt es bisher jedoch keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse. Ob die Größenordnung von bis zu 10 v. H. zutrifft, ist mangels empirisch-statistischer Erhebungen über diesen Personenkreis nicht zu beantworten.

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat im Jahre 1977 entsprechende Untersuchungen ins Auge gefaßt. Die Auswertung vorbereitender Gespräche mit Wissenschaftlern zeigte jedoch, daß eine solche Untersuchung mit den gegenwärtigen Mitteln der empirischen Sozialforschung methodisch nicht geleistet werden kann. Zwar lassen sich Typologien von Studenten (Studierende im Erststudium, im Aufbau-, Zweit- oder Promotionsstudium, Park-Studenten, Studiengangwechsler und Studienabbrecher usw.) und auch relevante Differenzierungen inhaltlich beschreiben. Es wird jedoch praktisch unmöglich, Klassifikationen, die auf Studienmotivationen und Studienabsicht abstellen, zum Zweck der Quantifizierung aufzustellen. Insbesondere scheint es nicht möglich, Studienintentionen und deren Ernsthaftigkeit in Richtung auf „Erlangen von wirtschaftlichen Vorteilen durch Immatrikulation“ aussagekräftig zu erheben. Dabei ist auch zu beachten, daß sich die Studienabsichten und -motive im Laufe des Studiums wandeln; das wäre mit der Momentaufnahme einer Querschnittanalyse nicht erfaßbar. Außerdem würden die Studenten, die lediglich aus „sozialen Gründen“, z. B. nach Abschluß des Studiums oder wegen einer „angestrebten Promotion“ eingeschrieben bleiben, sich selber als „weiterstudierend“, aber nicht als Schein-Student einstufen. Selbst wenn es methodisch und statistisch gelänge, den Umfang des Anteils von Schein-Studenten quantitativ zu bestimmen, ist zu vermuten, daß der verwaltungsmäßige Aufwand zur Identifizierung dieser Studenten erheblich wäre.

2. Im Zusammenhang mit der Frage des BAföG-Mißbrauchs ist das Problem der Schein-Studenten im übrigen von sehr geringer Bedeutung. Die Mehrzahl der Schein-Studenten gehört offenbar den höheren Semestern an und wird ohnehin nicht mehr mit BAföG-Mitteln gefördert. So waren z. B. im Sommersemester 1978 an der Universität Bonn 1 840 Studenten mit 16 Semestern und mehr registriert bei insgesamt 26 755 Studenten. Ein Leistungsnachweis nach dem sechsten Fachsemester würde demnach einen hohen verwaltungsmäßigen Aufwand auf Seiten der Hochschulen erfordern und zu einem Mehr an Bürokratie im Hochschulbereich führen, ohne daß der mit dem Änderungsantrag der CDU/CSU erstrebte Zweck — Vermeidung von mißbräuchlicher Inanspruchnahme von BAföG-Mitteln — erreicht würde.
3. Hinzuweisen ist auch auf das Ergebnis einer Untersuchung der HIS-GmbH über den Studienverlauf von Hochschulabsolventen. Darin heißt es: „Absolventen, die das Studium überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert haben, studieren aber im Durchschnitt nicht nur kürzere Studiengänge, sondern beenden ihr jeweiliges Fachstudium auch schneller als etwa Absolventen, deren Studium überwiegend durch die Eltern finanziert wurde. Sie halten nämlich in größerem Umfang die Mindeststudienzeiten ein.“ Darüber hinaus wurde festgestellt, daß

sich das überwiegend aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach BAföG finanzierte Studium als das durchschnittlich am schnellsten und reibungslosesten abgeschlossene Hochschulstudium erwiesen habe.

4. Nach Auffassung der Bundesregierung liegt ein geeignetes Instrument zur Vermeidung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von BAföG-Mitteln vor in Gestalt des im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungsvorschlages zu § 48 Abs. 3. Danach soll die bisher schon während der ersten vier Fachsemester mögliche Überprüfung der Eignung des Auszubildenden (§ 9 BAföG) durch das Amt für Ausbildungsförderung in Zukunft während des gesamten Besuches der Hochschule vorgenommen werden können.

SPD und FDP teilen den Standpunkt der Bundesregierung und verweisen nachdrücklich vor allem darauf, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz ein Sozialgesetz ist, das in erster Linie nicht auf Leistung abstellt, sondern auf Eignung und Bedürftigkeit. Die Ausnahmen von der in § 9 enthaltenen Regelvermutung der Eignung, nämlich die erkennbar Ungeeigneten, würden durch § 48 Abs. 3 festgestellt, und zwar in Zukunft während des gesamten Studiums; eine darüber hinausgehende weitere Kategorie der Überprüfung widerspreche dem Grundgedanken des Gesetzes. Es müsse auch befürchtet werden, daß es in vielen Fällen zur Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen kommen werde.

Die CDU/CSU erklärte, mit ihrem Antrag sei keineswegs die Errichtung einer zusätzlichen Prüfungsbürokratie intendiert. An Prüfungen wie beim „Honnefer Modell“ sei nicht gedacht. Man könne aber bei einer Reihe von Studiengängen am Ende des sechsten Semesters einen zweiten Seminar-schein verlangen. Bei zahlreichen Studiengängen liege überdies die Frist für die Ablegung einer Zwischenprüfung nach dem Ende des fünften und sechsten Semesters, so daß für den Studiennachweis auf diese Zwischenzeugnisse zurückgegriffen werden könne. Aufgrund der im Ausschuß bisher angestellten Überlegungen sei es offenbar treffender, statt von einem weiteren „Leistungsnachweis“ von einem weiteren „Studiennachweis“ zu sprechen. Das Argument, ein solcher passe nicht zum Charakter eines Sozialgesetzes, greife nicht; der Gesetzgeber könne nicht zulassen, daß öffentliche Mittel an Empfänger gezahlt würden, die den Maßstäben des betreffenden Sozialgesetzes nicht mehr entsprächen.

Die CDU/CSU bat die Bundesregierung um eine Darstellung der bisherigen Praxis bei der Erstellung der Leistungsnachweise nach § 48 Abs. 1 des Gesetzes; aus diesen Informationen könne unter Umständen eine vergleichbare Liste für den Zeitpunkt nach dem sechsten Semester erstellt werden, die niemanden diskriminiere und diejenigen Studenten, die bereits mit der Vorbereitung des Exams begonnen hätten, in keiner Weise in Anspruch nähmen.

Die Bundesregierung teilte auf diese Frage der CDU/CSU mit, von den beiden in § 48 Abs. 1 genannten Möglichkeiten des Eignungsnachweises werde in den Ländern sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Es falle in die Verantwortung des für die Ausstellung der Leistungsbescheinigung bestimmten hauptamtlichen Mitgliedes des Lehrkörpers, festzusetzen, welche Leistungen jeweils bei geordnetem Verlauf eines Studiums bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen seien. In aller Regel stimmten diese sich hierüber auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den Fachbereichen ab. Zu Einzelprüfungen komme es nur in seltenen Ausnahmefällen.

Die CDU/CSU erklärte dazu, gerade durch den hier erbrachten Nachweis der großen Unterschiedlichkeit in den Verfahren zum ersten Eignungsnachweis sehe sie sich in ihrem Antrag bestärkt. Das befürchtete Ausstellen von Gefälligkeitsbescheinigungen könne kein Argument sein, da ein solches Verhalten eines Hochschullehrers rechtswidrig wäre; das aber dürfe der Gesetzgeber den Hochschullehrern nicht generell unterstellen.

In der Sache sei die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung willkürlich, da offen bleibe, wer aufgrund welcher Maßstäbe die vorgesehene Kontrolle durchführe. Nachdem der Regierungsvorschlag zum § 48 Abs. 3 den Zeitraum für eine mögliche Überprüfung in einen Bereich hinein ausdehne, in dem die „erforderlichen Nachweise“ gar nicht mehr ausgestellt würden, sei die Bestimmung über die „Eignung“ in § 9 Abs. 2 inhaltslos geworden. Der Vorschlag der CDU/CSU dagegen zielen auf eine Gleichbehandlung aller Studierenden auf der Grundlage klarer Regelungen. Der Vorschlag der Regierung führe zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, die von den Verwaltungsgerichten ausgefüllt werden müsse. Damit beuge der Gesetzgeber sich der Chance, von sich aus eine überzeugende Regelung zu treffen.

Nach Auffassung der CDU/CSU ist die Ausbildungsförderung auch politisch nur dann auf Dauer aufrecht zu erhalten, wenn sichergestellt wird, daß nur die Auszubildenden gefördert werden, die ihrer Ausbildung auch tatsächlich nachgehen.

SPD und FDP betonen demgegenüber, es könne nicht als willkürlich bezeichnet werden, wenn diejenigen einer Überprüfung unterworfen würden, auf die die dem Gesetz zugrunde liegende Vermutung der Eignung nicht zutreffe.

Ein Einvernehmen unter den Fraktionen in dieser Frage ergab sich nicht. Der Antrag der CDU/CSU wurde mit den Stimmen von SPD und FDP abgelehnt, der Vorschlag der Bundesregierung zu § 48 Abs. 3 ebenfalls mit den Stimmen von SPD und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU beschlossen.

3.5 Rückforderung von Förderungsleistungen

Ein Auszubildender hat Förderungsleistungen dann zurückzuzahlen, wenn er die Ausbildung aus einem

von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat (§ 20 Abs. 2 BAföG). Dabei wird der Begriff der Unterbrechung für den Hochschulbereich in den Verwaltungsvorschriften zugunsten des Auszubildenden dahin ausgelegt, daß als Unterbrechung nur ein Zeitraum von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Unterrichts- und Vorlesungstagen gilt, in denen der Auszubildende an den nach seinem eigenen Plan vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen nicht teilnimmt oder hierfür erforderliche Arbeiten nicht durchführt.

Für diese Bestimmung beantragte die CDU/CSU im Ausschuß folgende erweiterte Fassung: „Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat. Diese Bestimmung gilt auch, wenn ein Auszubildender nachweislich Lehrveranstaltungen boykottiert. Ein solcher Grund gilt auch als gegeben, wenn der Auszubildende zum Boykott aufgerufen oder Ausbildungswillige am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert hat.“

Die CDU/CSU begründete diesen Vorschlag damit, daß die geltende Regelung unpraktikabel und die bestehende Praxis durch eine zu weit gehende Nachsicht gekennzeichnet sei. Die Rückforderung von Förderungsmitteln von solchen Studenten, die sich an Boykottmaßnahmen beteiligt hätten, sei ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den Studenten, die regelmäßig und zügig studierten und so Studienplätze freimachten, die für Studienbewerber benötigt würden, die bisher keinen Studienplatz erhalten hätten; sie sei auch notwendig, damit die für die Ausbildungsförderung bereitgestellten Steuergelder ausschließlich ihrem gesetzlichen Verwendungszweck zugeführt würden.

Gegen diesen Vorschlag erhoben SPD und FDP grundsätzliche Bedenken. Bei allem Verständnis für die Kritik am Verhalten bestimmter politischer Gruppen an den Hochschulen müsse bedacht werden, daß an den Hochschulen in den letzten Jahren eine Veränderung des Klimas eingetreten sei, die eher Anlaß zu der Befürchtung gebe, daß mächtige Anpassungsprozesse die für die Demokratie positive kritische Unruhe der Jugend zum Schweigen brächten. Funktioniere man auf diese Weise das Bundesausbildungsförderungsgesetz zu einem Disziplinierungsinstrument um, so liefere man den extremistischen Gruppen den denkbar besten Beweis dafür, daß diese Gesellschaft eine materialistisch deformierte sei. In der Auseinandersetzung mit den extremistischen Gruppen an den Hochschulen werde man dann weit zurückgeworfen.

Auch in rechtlicher Betrachtung könne ein Studienboykott kein Grund für die Entziehung der Ausbildungsförderung sein. § 9 des Gesetzes gehe für die Leistung von Förderung von der Regelvermutung der Eignung aus, wenn der Geförderte eine Ausbildungsstätte besuche und die nach § 48 erforderlichen Nachweise vorlege. Die Teilnahme an Boykottmaßnahmen hebe diese Eignung nicht auf.

Wenn jemand andere am Studium hindere, betreibe er freilich auch gleichzeitig selber sein Studium nicht; dadurch allerdings werde er nach den geltenden Vorschriften bereits zur Rückzahlung verpflichtet. Diese Rechtslage könne nicht durch die Aufnahme einer Wohlverhaltensklausel in das Gesetz geändert werden, auf die das Gesetz gar nicht angelegt sei.

Auf diese Argumentation hin verdeutlichte die CDU/CSU ihren Standpunkt in folgender Weise: Der Antrag zielen nicht darauf ab, vorhandene Anpassungsprozesse zu verstärken; diese seien vielmehr mit Unbehagen zu verfolgen. Es gehe nicht darum, die Jugend zu disziplinieren; die Studenten hätten vielmehr ein Recht auf Unruhe. Unter den Studenten gebe es aber bei einer überwiegenden Zahl Konsens darüber, daß es nicht angehe, daß jemand, dessen Studium vom Steuerzahler mitfinanziert werde, an der Hochschule Dinge initiiere, die letztlich das Studium der Studierwilligen behinderten. Man müsse sich fragen, ob es nicht auf Dauer zu einer Verbildung des Rechtsbewußtseins in der studentischen Generation komme, wenn der Gesetzgeber an diesem Problem vorübergehe. Zu verweisen sei auf anhängige Klagen vor Verwaltungsgerichten, mit denen Studenten ein ordnungsgemäßes Studieren an den Hochschulen erzwingen wollten.

Auf Bitten der CDU/CSU legt die Bundesregierung dem Ausschuß eine Darstellung der Rechtslage und der Praxis bei der Rückforderung von Förderungsleistungen vor. Darin wird festgestellt:

1. Bei Boykotts an schulischen Einrichtungen und verschulten Ausbildungsgängen mit Teilnahmepflicht sowie an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges werden relativ häufig Rückforderungsbescheide erlassen und durchgesetzt.

In diesem Zusammenhang sind die Urteile des OVG Münster vom 23. August 1977, betreffend das Heinrich-Riehl-Kolleg Düsseldorf, und vom 27. September 1978, betreffend das Westfalen-Kolleg in Dortmund, besonders zu beachten. Hier wird klargestellt, daß § 20 Abs. 2 BAföG die Ämter für Ausbildungsförderung verpflichtet, Unterbrechungen der Ausbildung nachzugehen und bei Vorliegen der in dieser Vorschrift normierten Voraussetzungen die Ausbildungsförderung zurückzufordern.

Im Hochschulbereich bestehen weitreichend individuelle Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Durchführung der Ausbildung. Dies hat zur Folge, daß sich Anhaltspunkte für eine Unterbrechung der Ausbildung in Einzelfällen kaum ergeben; der Erlaß von Rückforderungsbescheiden kommt daher im wesentlichen bei kollektiven Boykottmaßnahmen in Betracht.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. März 1978 Beweislastregelungen zu einer vom Auszubildenden vertretenen Unterbrechung der Ausbildung entwickelt, die eine Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen künftig erleichtern werden. Danach

trifft die Behörde nicht die Beweislast für das Vorliegen aller Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 BAföG. Es ist gerechtfertigt, Ungewißheiten und Unklarheiten bei der Beweislastverteilung zum Nachteil desjenigen ausgehen zu lassen, in dessen Verantwortungs- und Verfügungssphäre diese fallen. Im einzelnen gilt: Hat die Ausbildungsstätte die vorgesehenen Lehrveranstaltungen trotz des Boykotts in angemessener Weise angeboten, so spricht bei Fernbleiben des Auszubildenden der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Auszubildende sein Fernbleiben auch zu vertreten hat. Die Entkräftung des Anscheinsbeweises ist Sache des Auszubildenden.

Anders als bei arbeitsrechtlichen Streikmaßnahmen ist in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob ein Fernbleiben von dem Auszubildenden auch zu vertreten ist. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung der Vorinstanz abgelehnt, wonach es in Anwendung der arbeitsrechtlichen „Sphärentheorie“ bei kollektiven Boykottmaßnahmen auf das Verschulden des einzelnen nicht ankomme.

3. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen dem Bund und den obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung zu Vollzugsproblemen beim BAföG ist auch die Praktikabilität des § 20 Abs. 2 BAföG erörtert worden. In diesem Zusammenhang hat eine Rundfrage bei den Ländern betreffend ihr Verhalten bei Vorlesungsboykotts im Sommersemester 1977 folgendes ergeben:

In Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz sowie an fast allen Hochschulen in Baden-Württemberg haben Streiks nicht stattgefunden. In Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen konnten Rückforderungsansprüche letztlich wegen Nachweisschwierigkeiten nicht weiter verfolgt werden. In Schleswig-Holstein wurde gegen Teilnehmer am Boykott ermittelt; bei früheren Boykottmaßnahmen sind Rückforderungsansprüche in erheblichem Umfang geltend gemacht worden. Hamburg verwies — wie schon früher — auf erhebliche Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten und beabsichtigte daher, von der Verfolgung von Rückforderungsansprüchen abzusehen. Seitens des Bundes wurde jedoch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Artikel 85 Abs. 4 GG darauf hingewiesen, daß es bei der Geltendmachung solcher Ansprüche keinen Ermessensspielraum gebe.

4. Im schulischen Bereich und in verschulden Ausbildungsgängen mit Präsenzpflcht ergeben sich also keine besonderen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Tatbestandes nach § 20 Abs. 2 BAföG und der Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen. Im Hochschulbereich haben die Ämter für Ausbildungsförderung Rückforderungsansprüche dann zu prüfen, wenn sich dafür im konkreten Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte ergeben. Ist dies der Fall, so werden die vom Bundesverwaltungsgericht in dem oben erwähnten Urteil vom 30. März 1978 ent-

wickelten Beweislastregeln künftig die Prüfung nach § 20 Abs. 2 BAföG erheblich erleichtern.

Zusammenfassend erklärte die Bundesregierung, daß die geltenden Bestimmungen zwar nicht leicht zu vollziehen seien; der Vorschlag der CDU/CSU sei jedoch verwaltungsmäßig nicht zu vollziehen.

Die CDU/CSU erwiderte, die Darlegungen der Bundesregierung hätten deutlich gemacht, daß mit der geltenden Regelung das gesetzlich gewollte Ziel nicht erreicht werden könne. Die unterschiedliche Handhabung in den Ländern mache eine einheitliche und praktikable Regelung erforderlich; der Bundesgesetzgeber könne es nicht hinnehmen, daß ein Bundesgesetz in einigen Ländern angewendet werde, in anderen nicht. Unerträglich sei es beispielsweise, daß die hamburgische Behörde für Wissenschaft und Kunst im Sommersemester 1973 bei einem „Streik“ der Studenten des Fachbereichs Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg entschieden habe, daß keine Rückforderungsansprüche nach § 20 Abs. 2 BAföG geltend gemacht werden sollten, während der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft auf seine Verpflichtung aus Artikel 85 Abs. 4 Satz 1 GG hingewiesen habe. Ein weiteres Beispiel seien Vorlesungsboykotte in Hamburg im Wintersemester 1977/78: Im Anschluß an diese Boykotte habe Hamburg die Absicht geäußert, bei jedem weiteren Förderungsantrag von dem Auszubildenden eine Erklärung über sein Studienverhalten im vorangegangenen Bewilligungszeitraum zu verlangen; bei einem entsprechenden Inhalt der abgegebenen Erklärung sollte die Ausbildungsförderung nach § 20 Abs. 2 BAföG zurückgefordert werden. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft habe demgegenüber darauf hingewiesen, daß dieses Verfahren unzulässig sei; weder sei eine Erklärung über ordnungsgemäßes Studium im vorangegangenen Semester eine Leistungsvoraussetzung nach dem BAföG für das laufende Semester noch sei eine pauschale Einbehaltung von Förderungsleistungen als Zwangsmittelersatz durch das Gesetz abgedeckt. Die Rückforderung nach § 20 Abs. 2 BAföG sei auf eindeutige Feststellungen zu gründen, die im Einzelfall zu treffen seien.

SPD und FDP schlossen sich dieser Argumentation nicht an; nach ihrer Auffassung reichen die geltenden Vorschriften — auch unter dem Gesichtspunkt des Bundeszwanges — aus.

Der Antrag der CDU/CSU wurde mit den Stimmen von SPD und FDP abgelehnt.

3.6 Grunddarlehen

SPD und FDP sprachen sich gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Erhöhung der Grunddarlehen (§ 17 Abs. 2 BAföG) aus. Die CDU/CSU erklärte, sie sei bereit gewesen, die Erhöhung des Grunddarlehens mitzutragen, stimme aber der Beibehaltung der bisherigen Darlehenshöhe zu. Der Regierungsvorschlag wurde einstimmig abgelehnt.

Der Bundesregierung war es — entgegen der in der Begründung des Regierungsentwurfs bekräftigten Absicht — im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr möglich, zu dem Gutachten des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragtem für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Entwicklung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Darlehen Stellung zu nehmen, da es ihr erst kurz vor Abschluß der parlamentarischen Beratungen am 8. Mai 1979 zuzuging. Deshalb konnte auch der Ausschuß seine Überlegungen zu der Frage nach einem bildungs- und finanzpolitisch sowie ökonomisch sinnvollen Darlehensanteil an der Förderung nicht abschließen. Er hält es aber auf jeden Fall für angezeigt, angesichts der insoweit offenen Situation auf eine Anhebung des Grunddarlehens in der 6. Novelle zu verzichten. Der Ausschuß beabsichtigt aber, diesen sowohl für den einzelnen Auszubildenden wie die dauerhafte Sicherung des Förderungssystems wichtigen strukturellen Fragen sobald als möglich weiter nachzugehen. Wichtige Voraussetzung hierfür sind das grundsätzliche Votum und die konkreten Änderungsvorschläge der Bundesregierung.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor (Ziffer 3 der Beschlußempfehlung), die Bundesregierung aufzufordern, das Gutachten des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragtem für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Entwicklung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Darlehen möglichst rasch mit den Ländern auf die Folgerungen hin zu prüfen, die sich daraus für die bundesgesetzliche Regelung der individuellen Ausbildungsförderung ergeben, hierüber den gesetzgebenden Körperschaften zu berichten und ggf. entsprechende Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorzuschlagen.

3.7 Teilerlaß des Darlehens

Das geltende Gesetz sieht vor (§ 18 a), daß die Darlehensschuld eines Studierenden sich für jedes Semester, um das er sein Studium vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beendet, um 2 000 DM verringert. Die CDU/CSU brachte im Ausschuß einen Antrag ein, nach dem zusätzlich zu dieser Regelung für eine Beendigung des Studiums rechtzeitig innerhalb der Förderungshöchstdauer ein Darlehenserlaß von 1 000 DM gewährt werden soll. Damit sollte ein tatsächlich wirksamer Anreiz zur Straffung des Studiums und zur Verkürzung überlanger Studienzeiten geschaffen und zugleich indirekt ein Beitrag zur Studienreform geleistet werden. Nach Auffassung der CDU/CSU ist es nach der derzeitigen Bemessung der Förderungshöchstdauer in einer Reihe von Studiengängen von vornherein ausgeschlossen, die Ausbildung ein Semester vor dem Ende der Förderungshöchstdauer zu beenden. Die Förderungshöchstdauerverordnung sehe nicht einheitlich für alle Studiengänge ein Se-

mester zur freien Verfügung vor. In diesen Fällen sei es für die Betroffenen unmöglich, die bereits jetzt im Gesetz vorgesehene Vergünstigung des Darlehensleiterlasses zu erhalten. Ferner sei angesichts der tatsächlichen Studienzeiten ein Studienabschluß bei Ende der Förderungshöchstdauer bereits eine Leistung.

SPD und FDP teilen diesen Standpunkt nicht. Sie halten es nicht für angemessen, das, was vom Studierenden eigentlich erwartet wird, nämlich den Abschluß des Studiums innerhalb der Förderungshöchstdauer, als eine besondere Leistung zu prämiieren. Sie weisen auch darauf hin, daß eine solche Regelung den Anreiz, durch vorzeitigen Studienabschluß einen Darlehenserlaß von 2 000 DM zu erreichen, auf die Hälfte reduzieren würde. Für die Finanzierung des Gesetzes würde der Vorschlag der CDU/CSU nach Auffassung von SPD und FDP einen Einnahmeausfall von jährlich ca. 30 Millionen DM zur Folge haben.

Der Antrag der CDU/CSU fand nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Einstimmig angenommen wurde ein Antrag der SPD und der FDP, nach dem der im Gesetz vorgesehene Teilerlaß des Darlehens um 2 000 DM auch dann erreichbar bleibt, wenn die Ausbildung vier Monate vor dem Ablauf der Förderungshöchstdauer abgeschlossen wird (§ 18 b Abs. 1). Der Ausschuß sieht in der bisher erfolgten Ausschließung der von solchen Terminfestsetzungen betroffenen Studenten vom an sich verdienten Darlehensleiterlaß eine ungerechtfertigte Härte.

Einstimmig beschlossen wurde auch ein weiterer Antrag der CDU/CSU, der — entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates, zu dem in der Gegenäußerung der Bundesregierung ein zustimmender Formulierungsvorschlag vorgelegt wurde (§ 18 b Abs. 2) — das Darlehen um die jeweilige monatliche Rückzahlungsrate verringert bei solchen Geförderten, die sich der Pflege und Erziehung eines Kindes widmen und deren Einkommen eine bestimmte Höhe (§ 18 a Abs. 1) nicht übersteigt (beispielsweise Frauen, die ihr Darlehen noch nicht zurückgezahlt haben und ohne Beschäftigung sind oder nur über ein unterdurchschnittliches Einkommen verfügen). Die Fraktionen im Ausschuß begrüßen diese Regelung wegen ihrer familienpolitischen Bedeutung.

Die auf Antrag von SPD und FDP einstimmig beschlossene Fassung des § 18 a Abs. 3 soll den Ablauf der für die Darlehensrückzahlung festgesetzten Frist von 20 Jahren in den Fällen hemmen, in denen der Darlehensnehmer wegen eines zu niedrigen Einkommens (§ 18 a Abs. 1) zeitweise von der Rückzahlung freigestellt wird. Damit wird verhindert, daß solche Darlehensnehmer — betroffen sind vor allem verheiratete Frauen — in dem restlichen Teil des 20-Jahre-Zeitraumes besonders hohe Monatsraten oder am Ende dieses Zeitraums sogar das ganze Darlehen in einer Summe rückerstatten müssen.

Die CDU/CSU stimmte dem Antrage zu, wandte aber ein, daß diese Regelung Rückzahlungsverpflichtungen für die Gruppe von Älteren mit sich bringe. Dies müsse bei der Grundsatzdiskussion über die Darlehensfrage berücksichtigt werden.

3.8 Widerspruchsdarlehen

In den Fällen, in denen ein Auszubildender von seinen Eltern keinen Unterhalt für die Ausbildung bekommt, obwohl die Eltern nach bürgerlichem Recht zu dieser Leistung verpflichtet wären, wird dieser Unterhaltsanspruch des Auszubildenden durch eine Anzeige des Amtes für Ausbildungsförderung an die Eltern auf das Land übergeleitet (§ 37 BAföG). Durch diese Regelung soll dem Auszubildenden erspart werden, daß er seinen Anspruch selbst — notfalls gerichtlich — gegen seine Eltern durchsetzen muß. Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes räumte das Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Auszubildenden allerdings die Möglichkeit ein, diese Auseinandersetzung mit den Eltern dadurch zu vermeiden, daß er auf die Überleitung des Unterhaltsanspruchs verzichtete und dafür den nach den Maßstäben des BAföG errechneten Betrag als verzinsliches Darlehen aus BAföG-Mitteln erhielt („Widerspruchsdarlehen“; Zinssatz 6 v. H.). Diese Möglichkeit ist im Haushaltsstrukturgesetz gestrichen worden, so daß seitdem in allen Fällen, in denen dem Auszubildenden der ihm zustehende Unterhaltsbetrag wegen der Nichtleistung durch die Eltern zunächst vorausgeleistet wird, ein bestehender Unterhaltsanspruch auf das Amt übergeleitet und gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt wird.

Die CDU/CSU beantragte im Ausschuß, die frühere, vor Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes geltende Regelung wieder in das Gesetz aufzunehmen. Nach ihrer Auffassung stellte dieses Verfahren, das eine Einmischung des Staates in das Verhältnis von Eltern und Kindern vermeidet, den besseren Weg dar, Streitfälle innerhalb der Familie auszuräumen. Wichtig sei allerdings, daß solche Darlehen im Gegensatz zu dem normalen BAföG-Darlehen verzinst würden, damit eine mißbräuchliche Beanspruchung — etwa auf Grund einer Absprache zwischen dem Auszubildenden und seinen Eltern — vermieden werde. Außerdem werde das Darlehen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt, so daß Mißbräuche ausgeschlossen seien.

Die Bundesregierung nahm zu diesem Antrag in folgender Weise Stellung:

1. Bei Inanspruchnahme des Widerspruchsdarlehens unterbleibt die Prüfung, ob die Eltern des Auszubildenden unterhaltsrechtlich zur Leistung verpflichtet sind. Die Auszubildenden könnten daher in einer Vielzahl von Fällen Darlehen auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie gegen ihre Eltern gar keinen Unterhaltsanspruch haben, das Amt bei diesen also nicht Rückgriff nehmen könnte.
2. Die Auszubildenden machen sich in dem aner kennenswerten Bestreben, einen Konflikt mit den Eltern zu vermeiden, häufig nicht klar, wie hoch die Belastungen aus Darlehen und Zinsen sind. Sie nehmen daher relativ unbedacht Verpflichtungen in enormer Höhe auf sich, die sie später auch psychologisch belasten. Dies wird immer wieder in Diskussionen mit Auszubildenden deutlich.
3. Die Gefahr mißbräuchlicher Inanspruchnahme steigt, je höher der allgemeine Zinssatz über dem des BAföG liegt. Sie droht insbesondere von Auszubildenden aus finanziell gut gestellten Familien, denen die spätere Rückzahlung nicht schwerfällt und die häufig auch mit wirtschaftlichen Betrachtungsweisen vertrauter sind als Auszubildende aus Familien mit geringerem Einkommen.
4. Die Wiedereinführung des Widerspruchsdarlehens brächte erhebliche zusätzliche Belastungen für die Förderungs- und Darlehensverwaltung mit sich.
5. Hinsichtlich des erforderlichen zusätzlichen Finanzaufwandes kann davon ausgegangen werden, daß die benötigten Mittel sich annähernd in der bei Verabschiedung des Haushaltsstrukturgesetzes geschätzten Höhe der Einsparungen bewegen, d. h. bei rd. 80 Millionen DM pro Jahr (Bund und Länder). Hinzu kommen Kosten für zusätzliche Personal- und Sachmittel in der Förderungs- und Darlehensverwaltung.

Die Fraktionen der SPD und FDP schlossen sich dieser Argumentation an. Der Antrag der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Mehrheit abgelehnt.

3.9 Förderung des Studiums im Ausland

Die Fraktionen im Ausschuß sind einmütig der Auffassung, daß zur Belebung des seit längerem relativ geringen Interesses deutscher Studenten an Auslandsstudien auch auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung ein besonderer Anreiz geschaffen werden muß. Der Ausschuß hat dieses Problem in der 8. Wahlperiode mehrfach beraten und in seiner Beschlussempfehlung zum Bericht der Bundesregierung betr. Europäische Hochschulpolitik dazu Stellung genommen (Drucksache 8/2126).

Die Fraktion der CDU/CSU legte im Ausschuß — anknüpfend an ihre Kleine Anfrage betr. Verbesserung der Ausbildungsförderung für deutsche Studenten bei einem Studium im Ausland, insbesondere in den USA und in Kanada (Drucksache 8/2459; Antwort der Bundesregierung in Drucksache 8/2519) — einen Antrag vor, nach dem ein solcher besonderer Anreiz dadurch geschaffen werden sollte, daß Ausbildungszeiten, die ein Auszubildender außerhalb der Bundesrepublik verbringt, nicht auf die Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet werden, sofern der Auszubildende für diese Zeit keine Leistungen nach dem Gesetz in Anspruch nimmt. Durch diese Regelung sollte den im Ausland Studierenden die Sorge davor genommen werden, daß

sie mit ihrem Gesamtstudium infolge einer im Ausland durchgeführten Ausbildungsphase die Förderungshöchstdauer überschreiten müßten und damit während des letzten Abschnitts ihres Studiums nicht mehr gefördert werden könnten. Die vorgesehene — die Förderungshöchstdauer betreffende — Begünstigung des Auslandsstudiums sollte nach dem Antrag der CDU/CSU unabhängig von den in § 5 BAföG genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsförderung im Ausland sein; denn Auslandserfahrungen seien nicht nur für Sprachstudenten, sondern für alle Auszubildenden wichtig. Allerdings sollte verhindert werden, daß bei tatsächlicher Anrechnung von im Ausland verbrachter Zeit auf das Studium im Inland wegen der verlängerten Förderungshöchstdauer das Studium weit vor dem Ablauf dieser Förderungshöchstdauer beendet werden könne und somit zu der Möglichkeit, im Ausland studieren zu können, stets noch die Vergünstigung durch den Darlehensteilerlaß nach § 18 a treten könne. Das gelte um so mehr, als die fachliche Anrechenbarkeit zumindest eines Teiles der Auslandsausbildung eine Voraussetzung dafür sei, daß die im Ausland verbrachte Studienzeit nach diesem Gesetz gefördert werden könne.

Zu diesem Antrag nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. Der Antrag der CDU/CSU geht insofern von einer nichtzutreffenden Voraussetzung aus, als er bei einem Auslandsstudium eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um lediglich ein Semester annimmt. Nach § 6 der Förderungshöchstdauerverordnung tritt generell bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um ein Semester und bei einem zweijährigen Auslandsaufenthalt eine Verlängerung um zwei Semester ein. Zusätzlich ist aber auch die Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG zu beachten, die im Einzelfall die Leistung von Ausbildungsförderung für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus zuläßt, wenn diese infolge einer Ausbildung im Ausland überschritten worden ist. Über § 6 FörderungshöchstdauerV hinaus kann auch nach dieser Vorschrift die Leistung von Ausbildungsförderung noch einmal verlängert werden, wenn dem Auszubildenden z. B. entgegen seiner früheren Annahme der gesamte einjährige Auslandsaufenthalt von der Heimatuniversität nicht auf sein inländisches Studium angerechnet wird. Die geltenden Vorschriften sind danach geeignet, den Verzögerungen des Studiumabschlusses durch eine Auslandszeit Rechnung zu tragen.
2. Auf die Voraussetzung einer fachlichen Anrechenbarkeit des Auslandsstudiums kann förderungsrechtlich nicht verzichtet werden. Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz können — seinem Grundverständnis entsprechend — nur Zeiten der Ausbildung für einen gewählten Ausbildungsberuf bis zu dessen berufsqualifizierenden Abschluß gefördert werden. Das Gesetz ist streng ausbildungsbezogen. Dies muß im

Grundsatz auch für einen Auslandsstudienaufenthalt gelten, so daß auch nur ein fachspezifisches Auslandsstudium Gegenstand einer Förderung sein kann. Andererseits muß eine von der Lebenserfahrung orientierte Regelung berücksichtigen, daß der Auszubildende eine Zeit der Eingewöhnung in die fremde Umgebung einschließlich der fremden Fachsprache und in den ausländischen Wissenschaftsbetrieb benötigt. Es entspricht auch der Intention des Auslandsaufenthaltes, daß der Auszubildende über die reine Erweiterung seines Fachwissens hinaus eine allgemeine Horizonsweiterung erfährt, die ihm in seinem späteren Berufsleben von Nutzen ist. Diese Faktoren sind in der geltenden Regelung durch das Erfordernis einer nur teilweisen Anrechenbarkeit des Auslandsaufenthaltes ausreichend berücksichtigt.

Würde man das Erfordernis der Anrechenbarkeit als eine der Voraussetzungen der Förderung während der Ausbildung im Ausland in den obengenannten Vorschriften streichen, so würde das Prinzip der Fachbezogenheit der geförderten Auslandsausbildung aufgegeben.

3. Nach diesem Grundsatz kommt eine Förderung von Sprachkursen und Auslandspraktika in der Regel nicht in Frage. Häufig fehlt es in diesen Fällen auch an den nach dem Gesetz erforderlichen Gleichwertigkeitsmerkmalen in bezug auf die Ausbildungsstätten. Hiervon ausgenommen sind selbstverständlich Sprachstudien für Philologen, soweit es sich um fachbezogene Lehrveranstaltungen innerhalb der gewählten Fachrichtung handelt.
4. Gleichwohl könnte eine generelle Verlängerung der Förderungshöchstdauer um ein Jahr einen Anreiz für Auslandsstudienaufenthalte bieten. Es erscheint dabei zweckmäßig, eine Vorschrift in das Gesetz in der Gestalt aufzunehmen, daß bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende außerhalb dieses Geltungsbereiches durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, in jeder Hinsicht unberücksichtigt bleibt. Durch eine solche Regelung wird nicht nur die generelle Verlängerung der Förderungshöchstdauer um ein Jahr bewirkt, so daß der BAföG-Empfänger sich auch für ein fachfremdes Sprach-Semester oder Studienjahr-Stipendium im Ausland bewerben kann, ohne eine schädliche Wirkung auf eine spätere Weiterförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befürchten zu müssen; es werden zugleich andere Probleme des BAföG-Vollzugs, wie Fachrichtungswechsel während der Auslandsstudienzeit, zeitgerechte Vorlage der Eignungsbescheinigung nach § 48 BAföG, gelöst.

Auf Grund dieser Argumentation der Bundesregierung beantragten SPD und FDP im Ausschuß, durch Einfügung eines neuen § 5 a in das Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, daß sowohl ein einjähriges fachbezogenes Auslandsstudium, für das dem Grunde nach ein Anspruch auf Förderung besteht, als auch

ein einjähriges fachfremdes Auslandsstudium, das nicht gefördert werden kann, bei der Vorlage des Eignungsnachweises nach § 48 Abs. 1 sowie bei der Bemessung der Förderungsdauer unberücksichtigt bleiben und ein fachfremdes Auslandsstudium nicht mehr zum Verlust der Zuschußförderung bei Fortsetzung des Fachstudiums im Inland führt. § 6 Abs. 1 und 2 der Förderungshöchstdauerverordnung werden gestrichen.

Die CDU/CSU erklärte, daß aus ihrer Sicht die Zielrichtung beider Anträge gleich sei. Sie stimme deshalb dem weitergehenden Antrag der Koalition zu.

3.10 Studium in den USA und in Kanada

Während der Beratungen im Ausschuß sprach die CDU/CSU sich dafür aus, ein Studium in den USA und in Kanada in bezug auf die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit dem Studium in europäischen Ländern gleichzustellen. Damit griff sie ein bereits in der 7. Wahlperiode anlässlich der 3. BAföG-Novelle beratenes Anliegen wieder auf (Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 7/3386; Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft in Drucksache 7/3771), das sie in ihrer Kleinen Anfrage betr. Verbesserung der Ausbildungsförderung für deutsche Studenten bei einem Studium im Ausland, insbesondere in den USA und in Kanada — Drucksachen 8/2459, 8/2519 — erneut angesprochen hatte. Sie begründete ihren Vorschlag mit der besonderen Bedeutung der kulturellen und wissenschaftlichen Kontakte zwischen der Bundesrepublik und den bei den Ländern Nordamerikas.

Die Bundesregierung nahm zu diesem Vorschlag im Ausschuß wie folgt Stellung:

Gegen eine isolierte Gleichstellung der Förderungsvoraussetzungen für ein Studium in den USA und Kanada mit den Voraussetzungen für ein Studium in den europäischen Ländern sind bei aller Anerkennung des besonderen Interesses an einem kulturellen Austausch mit diesen beiden Staaten unverändert erhebliche rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche, und politische Bedenken geltend zu machen. Da auch in anderen außereuropäischen Staaten qualifizierte Ausbildungsstätten bestehen, deren Besuch in gleicher Weise förderungsfähig sein müßte, ist eine derartige einseitige Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten willkürlich und damit verfassungsrechtlich bedenklich. Zugleich müßte eine solche Regelung von anderen Nationen mit hohem Niveau ihrer Ausbildungsstätten als diskriminierend empfunden werden. Andererseits würde eine Ausdehnung der erleichterten Förderungsvoraussetzungen auf alle außereuropäischen Staaten zu einem unvorhergesehenen sprunghaften Ansteigen der geförderten Zahlen und des Finanzbedarfs für diesen Sonderbereich führen, der dann auf Grund des gesetzlichen Anspruchs in jedem Fall befriedigt werden müßte. Bei der Höhe der entstehenden Reisekosten, insbesondere auch der Studiengebühren z. B. in den USA, ist ein derartiges

finanzielles Risiko nicht tragbar. Eine solche Änderung würde auch zu einer Besserstellung der geförderten Auszubildenden gegenüber den nichtgeförderten führen, deren Eltern häufig einen entsprechenden Studienaufenthalt in außereuropäischen Staaten wegen der damit verbundenen hohen Zusatzkosten ihren Kindern nicht ermöglichen können, jedenfalls aber unterhaltsrechtlich dazu nicht verpflichtet sind.

Aus diesen Gründen sollte nach Auffassung der Bundesregierung für das von ihr in der Sache unterstützte Anliegen der CDU/CSU einer Lösung der Vorzug gegeben werden, die im Rahmen einer Verbesserung der Stipendienförderung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst regionale Schwerpunkte setzt. Eine solche Regelung ist nach Auffassung der Bundesregierung verwaltungstechnisch einfacher und wird den individuellen und bildungspolitischen Bedürfnissen besser gerecht.

Die CDU/CSU erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden und stellte den Antrag, in die Beschlußempfehlung des Ausschusses eine Aufforderung an die Bundesregierung aufzunehmen, die vom Ausschuß für erforderlich gehaltene Verstärkung der Stipendienförderung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst mit 100 Stipendien im Haushalt 1980 vorzusehen. SPD und FDP stimmten diesem Antrag zu (vgl. Ziffer 2 der Beschlußempfehlung).

3.11 Herabsetzung der Altersgrenze

Die Bundesregierung schlägt in ihrem Gesetzentwurf vor, die jugendpolitische Zielsetzung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dadurch stärker zu betonen, daß die Altersgrenze für die Leistung von Ausbildungsförderung vom jetzt geltenden 35. Lebensjahr (für den Beginn einer Ausbildung) auf das 30. Lebensjahr gesenkt wird (§ 10 Abs. 3 BAföG). Allerdings sollen gleichzeitig bestimmte Verbesserungen der elternunabhängigen Förderung vorgenommen werden, die ihrerseits auf der Herabsetzung von Altersgrenzen beruhen. So ist z. B. künftig vorgesehen, daß die Auszubildenden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erheblich früher in den Genuß der gelockerten elternabhängigen (vgl. § 25 a) oder elternunabhängigen (§ 11 Abs. 3) Förderung gelangen. Um die Ausgewogenheit des Förderungssystems zu erhalten, war es nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, die Absenkung der Altersgrenze nicht nur an dieser Stelle, sondern insgesamt vorzunehmen.

Verbessert werden soll durch den Regierungsvorschlag (§ 10 Abs. 3 Nr. 1) die Situation der Absolventen des Zweiten Bildungsweges. Nach geltendem Recht fallen sie ebenso wie alle anderen Auszubildenden grundsätzlich unter die Altersgrenze. Künftig soll ihnen die Förderungsmöglichkeit unabhängig von einer Altersgrenze eröffnet werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine förderungsfähige Ausbildung auf einer der im einzelnen aufgeführten Ausbildungsstätten des Zweiten Bil-

dungsweges erworben haben und unverzüglich danach die förderungsfähige Ausbildung beginnen.

Von den Studierenden des Zweiten Bildungsweges fallen künftig nur diejenigen Auszubildenden unter die Altersgrenze, die sich erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres zum Besuch einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges entschließen, soweit bei ihnen nicht besondere Gründe nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 (Art der Ausbildung, Lage des Einzelfalls) vorliegen, die eine Förderung trotz Überschreitens der Altersgrenze rechtfertigen. Letzteres wird nach Auffassung der Bundesregierung gerade hier häufig der Fall sein. Ist dieser Ausbildungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen worden und wird unverzüglich danach ein weiterer förderungsfähiger Ausbildungsabschnitt begonnen, so soll dieser nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 10 Abs. 3 Nr. 1 unabhängig vom Alter des Auszubildenden gefördert werden.

Wie bisher soll die Altersgrenze nicht gelten, wenn die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles ihre Überschreitung rechtfertigen. Nach den Verwaltungsvorschriften (Tz 10.3.2. und 10.3.3. BAföGVwV) ist eine Förderung nach Überschreitung der Altersgrenze wegen der Art der Ausbildung dann gerechtfertigt, wenn eine solche Ausbildung häufig erst in einem höheren Lebensalter begonnen wird; dies ist z. B. bei bestimmten kirchlichen und sozialen Berufen der Fall. Die Lage des Einzelfalles hingegen rechtfertigt eine Förderung, wenn der Auszubildende aus tatsächlichen, insbesondere in einer Person oder seinen familiären Pflichten liegenden Gründen (z. B. Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren oder Betreuung von Kindern, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, durch die Mutter) den Ausbildungsabschnitt nicht rechtzeitig beginnen konnte und die angestrebte Ausbildung für eine angemessene Berufstätigkeit erforderlich ist.

Die CDU/CSU stellte im Ausschuß den Antrag, die Altersgrenze nicht herabzusetzen. Nach ihrer Auffassung werden durch die Änderung insbesondere Absolventen des Zweiten Bildungsweges, Frauen, die ihre Ausbildung weiterführen wollen, und Zeitsoldaten der Bundeswehr benachteiligt. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Ausnahmen stellen — so die CDU/CSU — eine Beeinträchtigung der bildungspolitischen Chancengleichheit der Betroffenen dar, da die Ausnahmeregelungen das Förderungsverfahren unnötig komplizieren und verbürokratisieren.

Breiten Raum nahmen im Ausschuß die Beratungen über die Situation der von der Neuregelung betroffenen Frauen ein. Die Fraktionen nahmen Bezug auf die öffentliche Diskussion über diese Frage und wiesen darauf hin, daß die Herabsetzung der Altersgrenze sich überwiegend zuungunsten derjenigen Frauen auswirken dürfte, die wegen familiärer Verpflichtungen oder dann, wenn ihre persönlichen Lebensumstände sich entscheidend geändert hätten, erst zu einem relativ späten Zeitpunkt eine berufli-

che Ausbildung beginnen. Bedenklich sei, daß die Betroffenen durch die Verweisung auf die Einzelfallklausel (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 RegE) in die Rolle eines Bittstellers gedrängt würden.

Hinsichtlich der Zeitsoldaten führte die CDU/CSU aus, die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung werde mit Sicherheit zu Schwierigkeiten für die Betroffenen führen. Es müsse auch im Interesse des Gesetzgebers liegen, den Beruf des Unteroffiziers durch entsprechende Regelungen attraktiv zu machen; gerade diese Soldaten würden in der Bundeswehr in verstärktem Maße gebraucht, und dies sei für junge Leute ein respektabler Weg des sozialen Aufstiegs.

Dazu erklärte die Bundesregierung, den Soldaten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer Verpflichtungszeit in das zivile Berufsleben zurückkehren wollten, werde durch die Berufsförderung der Bundeswehr während und nach der Wehrdienstzeit die Möglichkeit gegeben, sich die Kenntnisse für eine anschließende qualifizierte berufliche Tätigkeit zu erwerben. Die Berufsförderung werde ergänzt durch Übergangsgebühren und Übergangshilfen. Der Umfang der Ausbildung und die Höhe der Leistungen sei abhängig von der Dauer der Verpflichtung. Die große Mehrzahl der Zeitsoldaten beginne die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähige Ausbildung vor Erreichen der neuen Altersgrenze. Für die wenigen Zeitsoldaten, die auf Grund einer längeren zeitlichen Verpflichtung die Ausbildung nicht vor Überschreiten der Altersgrenze begännen, solle nach einer zwischen den Ressorts bei der Vorbereitung der 6. BAföG-Novelle getroffenen Absprache für eine Ausbildungsphase nach dem Ende der Berufsförderung in den Verwaltungsvorschriften zum BAföG eine Regelung vorgesehen werden.

Nach eingehender Prüfung stimmten SPD und FDP der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Herabsetzung der Altersgrenze zu, legten jedoch eine Neufassung des § 10 Abs. 3 vor, nach der über die Ausnahmeregelungen für Auszubildende des Zweiten Bildungsweges und nach Art der Ausbildung hinaus auch typische Einzelfälle, bei deren Vorliegen eine Förderung trotz Überschreitens der Altersgrenze gerechtfertigt sei, im Gesetz selbst statt in den Verwaltungsvorschriften aufgeführt werden. Die Altersgrenze von 30 Jahren soll danach nicht gelten, wenn der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen, oder wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat. Mit letzterer Regelung wird nach Auffassung von SPD und FDP auch das im Ausschuß diskutierte Problem, daß Frauen infolge familiärer Verpflichtungen zu einem relativ späten Zeitpunkt eine berufliche Ausbildung beginnen, in angemessener Weise gelöst.

Die CDU/CSU hielt ihren zentralen Einwand aufrecht, dieser Formulierungsvorschlag stelle eine Ausnahmeregelung dar, während der Vorschlag der CDU/CSU die betroffene Altersgruppe dem allgemein pauschalierten Rechtsanspruch unterstelle.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Herabsetzung der Altersgrenze wurde mit den Stimmen von SPD und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU beschlossen.

Der Ausschuß beriet ferner die Frage, ob den Absolventen des Zweiten Bildungsweges, die die neue Altersgrenze bei Beginn eines Studiums überschritten haben, zugemutet werden kann, daß sie ihr Studium „unverzüglich“ nach Erwerb der Studienberechtigung aufzunehmen haben, wenn sie Anspruch auf Förderung erheben wollen. Der Ausschuß versteht den Begriff „unverzüglich“ hier — wie im Anschluß an die Legaldefinition dieses Begriffs in § 121 BGB generell — so, daß der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung an einer der genannten Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges den nächsten Ausbildungsabschnitt ohne schuldhaftes Zögern beginnen muß. Es bestand im Ausschuß Einvernehmen, daß ein Auszubildender eine Verzögerung dann nicht zu vertreten hat, wenn ihn z. B. dringende familiäre Pflichten wie die Betreuung von Kindern bis zu zehn Jahren oder von solchen Kindern, die behindert oder auf fremde Hilfe angewiesen sind, an der unmittelbaren Fortsetzung der Ausbildung hindern. Dasselbe gilt, wenn der Auszubildende einer Dienstpflicht genügen muß oder im Vergabeverfahren zu der gewählten Ausbildung nicht zugelassen wird.

3.12 Waisenfreibetrag

Die CDU/CSU beantragte im Ausschuß, den Freibetrag von Waisenrente und Waisengeld des Auszubildenden (§ 23 Abs. 4 BAföG), der in der 4. BAföG-Novelle für im Elternhaus wohnende Schüler auf 180 DM monatlich angehoben worden war, auch für auswärts wohnende Schüler und Studenten auf diesen Betrag festzusetzen. Dies erscheine aus Gründen der Gleichbehandlung dringend geboten. Es sei nicht angemessen, daß die beiden genannten Gruppen infolge des Todes eines oder beider Elternteile durch die Anrechnung eines erheblichen Teils ihrer Waisenrente oder ihres Waisengeldes trotz zumeist tatsächlich gestiegener Aufwendungen für die Lebenshaltung geringere Förderungsleistungen erhielten und häufig sogar inzwischen verbrauchte Förderungsbeträge zurückzahlen müßten.

Die Bundesregierung bezeichnete eine solche Angleichung der Waisenfreibeträge als sachlich nicht gerechtfertigt. Die Leistungssätze für Studenten seien so hoch, daß die niedrigeren Anrechnungssätze angemessen seien. Stünden dem Studenten zusätzlich zu den in der 6. Novelle vorgesehenen 620 DM monatlich noch 180 DM aus der Waisenrente zu, so verfüge er insgesamt über 800 DM. Es könne nicht der Sinn des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sein, einen Auszubildenden instand

zu setzen, mit einem Teil der Förderungsleistungen Familienangehörige zu unterstützen.

Der Antrag der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der SPD und FDP abgelehnt.

3.13 Förderung bei Wechsel der Fachrichtung

Durch das Haushaltsstrukturgesetz wurde die im Bundesausbildungsförderungsgesetz bis dahin vorgesehene Möglichkeit, Studierende nach einem Wechsel der Fachrichtung „aus wichtigem Grund“ (§ 7 Abs. 3 BAföG) auch für das neue Studium — allerdings im Rahmen der Förderungshöchstdauer — außer durch ein Grunddarlehen auch durch Zuschuß zu fördern, beschränkt auf solche Studierende, die den Fachrichtungswechsel bis zum Ende des zweiten Semesters vollziehen (§ 17 Abs. 3 Nr. 3).

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, diese Frist auf vier Semester zu verlängern. Die CDU/CSU tritt demgegenüber dafür ein, die frühere, vor dem Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes geltende Regelung wieder einzuführen. Nach ihrer Auffassung hat die Maßnahme des Haushaltsstrukturgesetzes zu zahlreichen Härten geführt. Die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, daß eine zu starke Ausweitung der Förderung durch Fälle von Fachrichtungswechsel nicht zu erwarten sei; außerdem werde ein Fachrichtungswechsel nur anerkannt, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen werde. Bei einem Wechsel in höheren Fachsemestern seien für die Annahme eines wichtigen Grundes höhere Anforderungen zu stellen. Zudem führe die jetzt geltende Regelung zu zahlreichen Schwierigkeiten im Vollzug des Gesetzes.

SPD und FDP stimmten diesem Antrag nicht zu. Eine endgültige Entscheidung bis zum Ende des vierten Semesters halten sie für zumutbar. Sie teilen auch nicht die Auffassung der CDU/CSU, eine Ausweitung der Fachrichtungswechsel sei nicht zu erwarten; infolge der veränderten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt ist nach Auffassung von SPD und FDP damit sehr wohl zu rechnen. Fraglich sei auch, ob eine solche Ausweitung für die Länder unter dem Gesichtspunkt der Kapazitäten im Hochschulbereich tragbar sei. Hier müsse an die Stellungnahme des Bundesrates bei den Beratungen über das Haushaltsstrukturgesetz erinnert werden.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erweiterung der Frist für einen Fachrichtungswechsel von zwei auf vier Semester wurde mit den Stimmen der SPD und FDP beschlossen.

3.14 Auszubildende aus EG-Ländern

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah vor, durch eine Änderung des § 5 — Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes — die Kinder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auch dann in die Förde-

zung einzubeziehen, wenn sie nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Ausland — in der Regel also in ihrem Heimatland — ausgebildet werden. Nach Auffassung der Bundesregierung erfordert Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zwingend diese Gleichbehandlung der nach § 8 förderungsfähigen ausländischen EG-Angehörigen auch bei einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik. Eine entsprechende Änderung des Gesetzes hatte die Bundesregierung bereits in der 7. Wahlperiode in der 3. BAföG-Novelle vorgesehen (Drucksache 7/3385).

Wie schon bei der Beratung dieser 3. Novelle (vgl. den Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft in Drucksache 7/3771) stimmten die Fraktionen im Ausschuß dem Vorschlag der Bundesregierung nicht zu. Nach Auffassung des Ausschusses ergibt sich weder aus Artikel 12 der genannten EWG-Verordnung noch aus dem in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs genannten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft die Notwendigkeit, Kindern von EG-Staatsangehörigen, die im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wohnen, auch dann Ausbildungsförderung zu leisten, wenn sie Ausbildungsstätten im Ausland besuchen. Gleichbehandlung dieser Auszubildenden ist nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses vielmehr nur bei einer Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik geboten.

Der Vorschlag im Regierungsentwurf wurde einvernehmlich gestrichen.

3.15 Förderung der beruflichen Grundbildung

Die CDU/CSU beantragte im Ausschuß, die in der 5. BAföG-Novelle beschlossene Befristung der Einbeziehung des Besuchs der 10. Klasse von Berufsfachschulen und des Berufsgrundbildungsjahres in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz aufzuheben. Sie verwies dabei auch auf die Entschließung des Bundesrates in Drucksache 489/78 (Beschluß), in der der Bundesrat zum Ausdruck bringt, daß er nur im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit der 5. Novelle davon absieht, wegen der genannten Befristung den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Befristung sei weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt und geboten. Die Sachlage bei der Aufnahme einer neuen Ausbildung im beruflichen Schulwesen sei nicht vergleichbar mit derjenigen beim Durchlaufen eines weiteren 10. allgemeinbildenden Schuljahres. Die Förderung des Besuches der hier genannten Klassen des beruflichen Schulwesens erstrebe die — auch in der Regierungserklärung von 1976 geforderte — Aufwertung der beruflichen Bildung. Es solle ein Anreiz zur Aufnahme einer qualifizierenden Berufsausbildung geschaffen werden. Mit der Befristung werde diese gewünschte, von augenblicklichen Gestaltungen des Bildungswesens unabhängige Motivierung zu einer verbesserten Ausbildung mit Fristablauf automatisch außer Kraft gesetzt. Es sollte aber sichergestellt werden, daß auch bei einem eventuel-

len späteren Bericht der Bundesregierung über diese Förderung eine die Berufsfachschüler und Berufsgrundschüler schlechterstellende Rechtsfolge nur durch einen Beschluß des Gesetzgebers eintrete. Zudem sei die Entwicklung des 10. Schuljahres heute noch nicht zu ermessen, so daß es unbillig erscheine, aus diesem Grund für eine große Anzahl von Schülern eine automatische Verschlechterung eintreten zu lassen.

Nach Auffassung von SPD und FDP haben sich jedoch keine Gesichtspunkte ergeben, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Aufhebung der Befristung sprächen. Der Antrag der CDU/CSU wurde von der Mehrheit abgelehnt (vgl. im übrigen die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft zur 5. BAföG-Novelle — Drucksache 8/2160).

Alle Fraktionen im Ausschuß haben jedoch Verständnis für die Überlegungen, aus denen der Bundesrat sich in der Entschließung anläßlich seiner Zustimmung zu dem 5. BAföGÄndG am 10. November 1978 sowie in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines 6. BAföGÄndG für eine Aufhebung der Befristung des 5. BAföGÄndG ausgesprochen hat. Sie teilen die Auffassung, daß es für den einzelnen Auszubildenden bei der Planung seines Ausbildungsweges wie für die Organisation des 10. Bildungsjahres wichtig ist, sobald wie möglich darüber Gewißheit zu erlangen, ob für den Besuch der Klasse 10 der Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, auch nach dem 1. August 1981 Ausbildungsförderung geleistet werden kann.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß in seine Beschlussempfehlung eine Aufforderung an die Bundesregierung aufgenommen, den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 1. April 1980 einen Zwischenbericht darüber vorzulegen, ob nach der tatsächlichen Entwicklung des 10. Bildungsjahres und den Erfahrungen beim Vollzug des 5. BAföGÄndG eine Aufhebung der jetzigen Befristung des 5. BAföGÄndG empfohlen werden kann (Ziffer 4 der Beschlussempfehlung).

4. Weitere Beschlüsse des Ausschusses

Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe b des Regierungsentwurfs (§ 2 Abs. 4) (Förderung von Praktika)

Die CDU/CSU beantragte, diesen Vorschlag des Regierungsentwurfs zu streichen. Die Förderung von Praktika, die zur Zeit jedenfalls in keinem Studiengang vorgeschrieben seien, könne zu jetzt noch nicht absehbaren unerwünschten Ausuferungen führen. SPD und FDP teilten zwar diese Bedenken nicht, stimmten jedoch im übrigen dem Antrag zu.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit bittet in seiner Stellungnahme den federführenden Ausschuß, bei den Beratungen zur BAföG-Novelle die Möglichkeit zu prüfen, ob für Medizinstudenten

im praktischen Jahr wegen der dort entstehenden erhöhten Kosten zusätzliche einkommensunabhängige Darlehen gewährt werden können. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat diesen Antrag zur Kenntnis genommen, hält aber an seiner Auffassung fest, nach der eine Änderung des BAföG nicht angezeigt erscheint.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 5) (Ausbildungsabschnitt)

Einstimmig beschloß der Ausschuß die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung, der auch die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hatte.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 Abs. 6) (Leistungen der Begabtenförderungswerke)

Ziel der einstimmig beschlossenen Änderungen in § 2 Abs. 6 und § 65 Abs. 1 BAföG ist es, die bisher beim Vollzug des Gesetzes aufgetretenen Abgrenzungsprobleme zu bereinigen. Der bisherige Vorrang der Leistungen der Förderungswerke wird in einen ausschließenden Gleichrang umgewandelt. Der Auszubildende wird von den Leistungen nach dem BAföG dem Grunde nach ausgeschlossen, sobald er Leistungen von den Begabtenförderungswerken erhält. Die unveränderte Eigenständigkeit der Studienförderung durch die Förderungswerke wird dadurch nicht berührt. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz hat allein die Aufgabe, die Voraussetzungen und den Umfang des Rechtsanspruchs des einzelnen Auszubildenden auf Leistung der individuellen Ausbildungsförderung festzulegen. Für die Förderungswerke, Struktur und Höhe ihrer Leistungen sowie die Basis ihres Wirkens ist dieses Gesetz ohne unmittelbare Bedeutung.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 3 Abs. 3) (Fernlehrgänge)

Der neue Buchstabe c wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung einstimmig beschlossen.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 8 Abs. 2) (Folgeänderung)

Die Änderung in § 8 Abs. 2 (Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 5) wurde einstimmig beschlossen.

Zu Nummer 9 Buchstabe c (§ 11 Abs. 3) (kurzfristige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit)

Die CDU/CSU beantragte, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in § 11 Abs. 3 Nr. 3 des Regierungsentwurfes auf einer „ununterbrochenen“ fünfjährigen Erwerbstätigkeit als Voraussetzung für die elternunabhängige Förderung zu bestehen. Nur dann, wenn der Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre ununterbrochen erwerbstätig gewesen sei, könne allgemein davon ausgegangen werden, daß ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegenüber seinen Eltern nicht mehr bestehe. Nur in diesen Fällen erscheine es somit — vor allem auch im Hinblick auf diejenigen Auszubildenden, die nach dem Schulabschluß eine Ausbildung aufgenommen haben — gerechtfertigt, die Eltern einer Gruppe von fast Gleichaltrigen pauschal von den Ausbildungslasten

freizustellen. Härtefälle seien weitgehend dadurch ausgeschlossen, daß die geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift eine Anzahl von Unterbrechungsarten als Zeiten der Erwerbstätigkeit fingiere.

Der Antrag der CDU/CSU fand nicht die Zustimmung von SPD und FDP; diese teilte die Auffassung der Bundesregierung, der Vorschlag des Bundesrates führe zu unverhältnismäßigen Härten bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, da dann auch nach langdauernder Erwerbstätigkeit gegebenenfalls elternabhängig gefördert werden müsse.

Zu Nummer 9 Buchstabe d (§ 11 Abs. 4) (Anrechnung von Einkommen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender)

Der Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hatte, wurde einstimmig beschlossen.

Zu Nummer 11 (§ 13 Abs. 3) (Auseinanderfallen von Studien-, Praktikums- und Wohnort)

Die CDU/CSU machte geltend, daß ein Auseinanderfallen von Studien-, Praktikums- und Wohnort durch den Vorschlag der Bundesregierung nicht abgedeckt werde. Die Bundesregierung wandte ein, daß dieses Problem nur durch starke Differenzierung und mit hohem Verwaltungsaufwand lösbar sei.

Zu Nummer 13 Buchstabe b des Regierungsentwurfes (§ 15 Abs. 4) (einheitliche Förderungshöchstdauer)

Gegen den Vorschlag des Regierungsentwurfes, eine sachgerechte Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Förderungshöchstdauer für einzelne Studiengänge in den Ländern, bei denen Sachgründe für eine Differenzierung nicht gegeben seien, zu ermöglichen, erhob die CDU/CSU — wie bereits der Bundesrat — den Einwand, eine „einheitliche Förderungshöchstdauer“ werde den Gegebenheiten in den Ländern nicht gerecht. Der Bundesgesetzgeber habe auch nicht die Kompetenz, über das Förderungsrecht auf die einheitliche Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen der Länder hinzuwirken. Ferner verletze es den Gleichheitssatz, wenn wegen unterschiedlicher Studiendauer in einzelnen Ländern nicht jedem Auszubildenden die Förderung bis zum Ende der vorgeschriebenen Studienzeit gewährt werden könne.

Die Bundesregierung hielt an ihrer in der Gegenäußerung dargestellten Auffassung fest, daß aus förderungsrechtlicher Sicht eine einheitliche Festlegung der Förderungshöchstdauer für inhaltlich weitgehend identische Studiengänge, die zu denselben fachlichen Abschlüssen führen, geboten sei. Wesentlichen inhaltlichen Besonderheiten der Studiengänge in einzelnen Ländern oder an einzelnen Hochschulen solle auch künftig bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung verwies auch darauf, daß der Rechtsausschuß des Bundesrates sich zwar gegen die Einführung einer „einheitlichen Förderungshöchstdauer“ in das Gesetz ausgesprochen habe, weil diese den Gegebenheiten in den Ländern nicht entspreche, es jedoch für verfassungsrechtlich unbedenklich er-

klärt habe, daß der Bund im Rahmen seiner Kompetenz aus Artikel 74 Nr. 13 GG, die ihm die Bestimmung der Dauer der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen ermöglicht, durch die Bestimmung einer einheitlichen Förderungshöchstdauer de facto mittelbar auch auf eine einheitliche Dauer der Ausbildung hinwirken könne.

Der Vorschlag im Regierungsentwurf wurde einvernehmlich gestrichen.

Zu Nummer 16 bis 18 (§ 18, § 18 a, § 18 b) (Darlehensbedingungen)

Der Ausschuß beschloß, die bisherigen §§ 18 und 18 a redaktionell neu zu fassen (§ 18, § 18 a, § 18 b), ohne daß damit eine weitere inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu Nummer 21 Buchstabe a (§ 21 Abs. 1) (Einkünfte der Landwirte)

Einstimmig beschloß der Ausschuß, der Anregung des gutachtlich beteiligten Finanzausschusses nicht zu folgen, nach der von der Festlegung eines bestimmten Termins für das Inkrafttreten der Ermächtigungsnorm abgesehen werden sollte.

Zu Nummer 24 Buchstabe c (§ 25 Abs. 6) (Antragstellung durch die Eltern)

Einstimmig beschloß der Ausschuß, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Danach ist die Antragsbefugnis für die Anerkennung eines Härtefalls — abweichend vom Regierungsentwurf — nicht ausschließlich auf den Auszubildenden beschränkt, vielmehr kann auch der Einkommensbezieher einen solchen Antrag stellen.

Zu Nummer 29 Buchstabe a (§ 37 Abs. 4) (rückwirkende Inanspruchnahme der Eltern)

Durch die Neuregelung soll die bereits mit der bisherigen Gesetzesfassung bezweckte „Harmonisierung“ des öffentlichen Leistungsrechts mit den Grundsätzen des bürgerlichen Unterhaltsrechts erreicht werden. Der Sinn des § 37 Abs. 4 BAföG besteht darin, den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch rückwirkend für den gesamten Zeitraum zu sichern, für den Vorausleistungen erbracht werden. In seinem Urteil vom 28. März 1979 — IV ZR 58/78 — hat der Bundesgerichtshof § 37 Abs. 4 in der geltenden Fassung so ausgelegt, daß sich der Umfang öffentlich-rechtlicher Leistungspflichten auf Vorausleistungen für die Vergangenheit und der Umfang der Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber den unterhaltspflichtigen Eltern nicht decken; während Vorausleistung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. Oktober 1977 — V C 9.77 —) rückwirkend von der Beantragung der Ausbildungsförderung an erbracht werden muß, ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes eine rückwirkende Inanspruchnahme der Eltern erst ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Vorausleistungsbescheides möglich. Zur vollen Wiederherstellung des Nachrangverhältnisses staatlicher Ausbildungsförderung gegenüber der elterlichen Unterhaltsverpflichtung ist daher eine Neuregelung geboten.

Insbesondere soll die Vorschrift durch die Neufassung stärker der bürgerlich-rechtlichen Regelung über Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit (§ 1613 BGB) angenähert werden. Bei der bisherigen Fassung des § 37 Abs. 4 BAföG konnten die unterhaltspflichtigen Eltern im Falle der rückwirkenden Gewährung von Vorausleistungen auch dann für die Vergangenheit in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Folgen der Nichtleistung geschuldeter Unterhaltsbeträge nicht bekannt waren. Durch die nunmehr erforderliche abstrakte Unterrichtung über die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme ist den Eltern die mögliche Rückforderung vorausgeleiteter Beträge in jedem Fall vorhersehbar, so daß dem mit § 1613 BGB bezweckten Schutz des Unterhaltspflichtigen stärker Rechnung getragen wird.

Der Rechtsausschuß des Bundestages hat in seiner mitberatenden Stellungnahme eine Formulierung vorgeschlagen, die einen noch weitergehenden Schutz der unterhaltspflichtigen Eltern bewirken würde, weil danach mitgeteilt werden müßte, wie hoch der sich im konkreten Einzelfall ergebende Rückforderungsbetrag in etwa sein wird.

Eine solche konkrete Belehrung der Eltern könnte jedoch erst in einem relativ späten Stadium des Verwaltungsverfahrens erfolgen, denn es steht auf Grund der erforderlichen Prüfungen und Berechnungen im Regelfall erst kurz vor Erlaß des Vorausleistungsbescheides fest, welcher Betrag von den Eltern in etwa zurückgefordert werden wird. Die mit § 37 Abs. 4 BAföG bezweckte Kongruenz von öffentlich-rechtlichen Vorausleistungen und Sicherung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs könnte dann aber nur dadurch erreicht werden, daß auch die rückwirkende Leistung an den Auszubildenden erst von dem Zeitpunkt an erbracht wird, in dem die Eltern konkret belehrt worden sind. Diese Konsequenz hält der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft nicht für tragbar. Der Auszubildende kann weder auf den Ablauf des Verwaltungsverfahrens noch auf das Verhalten seiner Eltern Einfluß nehmen. Er soll nach dem Sinn der Vorausleistungsregelung die von seinen unterhaltspflichtigen Eltern nicht geleisteten Mittel zur Finanzierung einer zügigen und ordnungsgemäßen Ausbildung erhalten. Wenn ihm diese Beträge für den — u. U. sehr langen — Zeitraum von der Beantragung der Ausbildungsförderung bis zur konkreten Belehrung seiner Eltern nicht vorausgeleistet würden, so könnte ihn seine finanzielle Situation zur Aufnahme einer bezahlten Nebentätigkeit und damit zur Vernachlässigung, u. U. sogar zum Abbruch seiner Ausbildung zwingen. Diese Benachteiligung würde dem Sinn der Vorausleistungsregelung zuwiderlaufen und sie letztlich insgesamt in Frage stellen.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß der Auszubildende bei einer späten Gewährung von Vorausleistungen versucht sein muß, seinen ja auch schon zuvor bestehenden Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern durch Mahnung und Klage vor dem Zivilgericht zu realisieren. Damit würde eine direkte Konfrontation innerhalb der Familie, die durch das

Überleitungsverfahren vermieden werden soll, letztlich doch herbeigeführt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die mit der Formulierung des Rechtsausschusses bezweckte Verstärkung des Schuldnerschutzes gegenüber den schutzwürdigen Belangen des Auszubildenden in den Hintergrund treten muß.

Die danach angestrebte abstrakte Unterrichtung der Eltern wird im Regelfall bereits bei der Beantragung von Ausbildungsförderung erfolgen, da die von ihnen abzugebende formularmäßige Erklärung über ihre Einkommenssituation, die jedem Antrag beizufügen ist, einen entsprechenden Belehrungstext enthält (§ 37 Abs. 4 Nr. 1 erste Alternative). Verweigern die Eltern die Abgabe dieser Erklärung oder wird sie aus sonstigen Gründen bei der Antragstellung nicht vorgelegt, so hat das Amt für Ausbildungsförderung die Eltern durch gesondertes Schreiben zu unterrichten (§ 37 Abs. 4 Nr. 1 zweite Alternative).

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die mit der Neuregelung bezweckte „Warnung“ der Eltern, die ihnen eine spätere Inanspruchnahme vorhersehbar macht und durch welche ein evtl. Rückforderungsanspruch hinsichtlich seiner Voraussetzungen und seines Umfanges hinreichend klar umrissen wird, etwa wie folgt formuliert sein müßte:

„Mir ist bekannt, daß das Amt für Ausbildungsförderung von mir Beträge zurückfordern kann, die meinem Sohn/meiner Tochter vorausgeleistet werden, weil ich den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1610 Abs. 2) während der Ausbildung zu zahlenden Unterhaltsbetrag nicht leiste, und daß dies auch für die Vergangenheit möglich ist, soweit Leistungen rückwirkend erbracht werden.“

Ich weiß, daß diese Forderung die Höhe der Bedarfsätze erreichen kann; diese betragen — je nachdem ob der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt oder auswärts untergebracht ist — für Schüler zwischen 260 und 560, für Studenten zwischen 475 und 620 DM. Bei besonderen notwendigen ausbildungsbedingten Aufwendungen (z. B. für Fahrtkosten sowie für Lern- und Arbeitsmittel) können sich diese Sätze erhöhen.“

Zu Nummer 30 (§ 38) Überleitung von anderen Ansprüchen

Die neue Überschrift des § 38 wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates einstimmig beschlossen.

Zu Nummer 31 Buchstabe b (§ 39 Abs. 4) (Programmablaufplan)

Die Bestimmung wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs und des Ergänzungsvorschlags des Bundesrates einstimmig beschlossen.

Zu Nummer 33 Buchstabe b (§ 43 Abs. 2) (Einschaltung des Förderungsausschusses)

Auf Antrag von SPD und FDP beschloß der Ausschuß einstimmig, die Erteilung eines ablehnenden Förderungsbescheides in den Fällen des § 43 Abs. 1

von der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Förderungsausschusses abhängig zu machen. Damit wird dem Auszubildenden die Möglichkeit gewährleistet, vor einer abschließenden Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung die Gründe für seinen Antrag von einem Gremium beurteilen zu lassen, in dem Vertreter der Hochschule und der Studentenschaft die ausbildungsbezogenen Gesichtspunkte für den Antrag zur Geltung bringen können.

Sieht das Amt eine positive Entscheidung über den Antrag vor, so kann es nach der neuen Bestimmung auf die Einschaltung des Förderungsausschusses verzichten; damit würde eine Verkürzung des Verfahrens und eine raschere Bewilligung erreicht.

Zu Nummer 35 (§ 45 a) (Wechsel der Zuständigkeit)

§ 45 a Abs. 1 und 2 wurden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, Absatz 3 auf Antrag von SPD und FDP einstimmig beschlossen.

Zu Nummer 40 Buchstabe a (§ 50 Abs. 1) (Ausbildungsabschnitt)

§ 50 Abs. 1 wurde einstimmig beschlossen.

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, es sei kein Grund ersichtlich, die Förderungsentscheidung dem Grunde nach über den überschaubaren Ausbildungsabschnitt hinaus auf die oft nicht absehbare Dauer der gesamten Ausbildung zu erstrecken. Auch die parallele Regelung in § 46 Abs. 5 sieht eine Entscheidung nur für den Ausbildungsabschnitt vor.

Zu Nummer 40 Buchstabe b (§ 50 Abs. 2) (Förderungsbescheid)

§ 50 Abs. 2 wurde einstimmig in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung beschlossen, jedoch wurde Satz 3 auf Antrag von SPD und FDP neu gefaßt. Die neue Formulierung stellt sicher, daß das Einkommen der Eltern oder des Ehegatten den Auszubildenden nur dann mitgeteilt wird, wenn sie im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Anspruchs auf Förderungsleistungen ein besonderes berechtigtes Interesse an dieser Kenntnis haben. Ausgeschlossen wird durch die neue Regelung, daß ein Auszubildender aus anderen als förderungsrechtlichen Gründen die Mitteilung der Einkommensverhältnisse verlangen kann.

Zu Nummer 42 (§ 53) (Klarstellung)

Die Anfügung des im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Satzes an § 53 mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung, der die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hatte, wurde einstimmig beschlossen.

Zu Nummer 43 (§ 55) (Statistische Daten)

§ 55 wurde einstimmig in der Fassung des Regierungsentwurfs mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung, der die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hatte, beschlossen.

Zu Nummer 45 (§ 58) (Ordnungswidrigkeiten)

§ 58 wurde einstimmig in der Fassung der Gegenäußerung beschlossen.

Artikel 3 (Übergangsregelungen)

Die Streichung von § 6 Abs. 1 und 2 der Förderungshöchstdauer-Verordnung wird nach der Einfügung eines § 5 a in das Gesetz erforderlich (vgl. oben Ziffer 3.9).

Die Regelung in Absatz 2 erstreckt die verbesserten Voraussetzungen für den Teilerlaß des Darlehens auf die Zeit vom Inkrafttreten der Darlehensregelung ab 1. August 1974 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 6 (Inkrafttreten der elternunabhängigen Förderung)**Zu Absatz 2**

SPD und FDP lehnten den Antrag der CDU/CSU ab, das Inkrafttreten der verbesserten Förderungsvoraussetzungen für die elternunabhängige Förderung bis zum Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes hinauszuschieben.

5. Schlußabstimmung

Bei der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen. Die CDU/CSU erklärte dazu, sie stimme dem Gesetzentwurf nach der Ablehnung ihrer Änderungsanträge mit Rücksicht auf die in ihm enthaltenen Leistungsverbesserungen im Interesse der Betroffenen zu.

Bonn, den 16. Mai 1979

Daweke Vogelsang

Berichterstatter